

Nr 122 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(6. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

**Gesetz vom über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg
(Salzburger Feuerwehrgesetz 2018)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**I. Teil
Gemeinsame Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben der Feuerwehr

**II. Teil
Feuerwehren**

**1. Abschnitt
Freiwillige Feuerwehr**

- § 3 Verpflichtung zur Aufstellung
- § 4 Feuerwehrjugend
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Feuerwehrdienst
- § 7 Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst
- § 8 Ortsfeuerwehrkommandant bzw Ortsfeuerwehrkommandantin
- § 9 Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin
- § 10 Beurlaubung und Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin
- § 11 Stellvertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin
- § 12 Ortsfeuerwehrrat

**2. Abschnitt
Berufsfeuerwehr**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Aufstellung
- § 15 Berufsfeuerwehrkommandant bzw Berufsfeuerwehrkommandantin

**3. Abschnitt
Betriebsfeuerwehr**

- § 16 Allgemeines
- § 17 Betriebsfeuerwehrkommandant bzw Betriebsfeuerwehrkommandantin

**4. Abschnitt
Pflichtfeuerwehr**

- § 18 Allgemeines

**III. Teil
Überörtliche Organisation des Feuerwehrwesens**

**1. Abschnitt
Landesfeuerwehrverband**

- § 19 Allgemeines
- § 20 Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes

**2. Abschnitt
Landesfeuerwehrrat**

- § 21 Allgemeines

§ 22 Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

3. Abschnitt

Landesfeuerwehrkommandant bzw Landesfeuerwehrkommandantin

§ 23 Allgemeines

§ 24 Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin

§ 25 Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin

4. Abschnitt

Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen

§ 26 Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 27 Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 28 Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 29 Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin

IV. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 30 Aufteilung der Bezirke in Abschnitte

§ 31 Rechte der Mitglieder

§ 32 Pflichten der Mitglieder

§ 33 Sachliche Ausrüstung der Feuerwehr

V. Teil

Verhalten im Einsatz

§ 34 Einsatzgebiet

§ 35 Einsatzleitung

VI. Teil

Kosten des Feuerwehrwesens

§ 36 Allgemeines

§ 37 Beiträge und Kostenersätze

§ 38 Teilnahme an Amtshandlungen

§ 39 Entschädigung für Verdienstentgang

VII. Teil

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde und Aufsicht des Landes

§ 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 41 Aufsicht des Landes

VIII. Teil

Schlussbestimmungen

§ 42 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 43 Strafbestimmungen

§ 44 Schluss- und Übergangsbestimmungen

8I. Teil Gemeinsame Bestimmungen

Allgemeines

§ 1

(1) Die Feuerwehren sind einheitlich gestaltete und von geschulten Kräften geführte Gemeinschaften als Einrichtung der Gemeinden oder bestimmter Betriebe.

(2) Feuerwehren im Sinn dieses Gesetzes sind die Freiwillige Feuerwehr, die Berufsfeuerwehr, die Betriebsfeuerwehr und die Pflichtfeuerwehr.

(3) Ausgenommen von der Regelung dieses Gesetzes sind Angelegenheiten, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Aufgaben der Feuerwehr

§ 2

(1) Die Feuerwehren haben die Aufgabe, bei Katastrophen und öffentlichen Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen, die Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen oder in größerem Umfang Sachen oder Tieren drohen, sowie Schäden zu beheben, die aus solchem Anlass entstanden sind (Einsatz). Den Feuerwehren obliegt es auch, für solche Notstände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzusorgen. Die Feuerwehren können Aktivitäten zur Pflege der Erhaltung der für die Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft setzen. Sie können weiters nach Maßgabe dieses Gesetzes technische und persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Einrichtung nach besonders geeignet sind.

(2) Die Feuerwehren haben für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder Sorge zu tragen.

(3) Der Dienstbetrieb ist so zu gestalten, dass die ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet ist.

II. Teil Feuerwehren

1. Abschnitt

Freiwillige Feuerwehr

Verpflichtung zur Aufstellung

§ 3

(1) Jede Gemeinde, in der keine Berufsfeuerwehr besteht, hat eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Freiwillige Feuerwehr gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufzustellen. Diese ist eine Einrichtung der Gemeinde und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Auftrag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin. In Gemeinden

mit			haben mindestens zu bestehen	
Einwohnern* ¹⁾	Bauten* ²⁾	Gästebetten* ³⁾	Ortsklassen	Gruppen
bis 800	bis 240	bis 500	1	2
801 – 2.800	241 - 600	501 – 2.000	2	jedenfalls 3 tunlichst 4
2.801 – 6.200	601 - 1.100	2.001 – 4.000	3	4
6.201 – 12.000	1.101 – 2.000	4.001 – 6.000	4	jedenfalls 4 tunlichst 5
ab 12.001	ab 2.001	ab 6.001	5	jedenfalls 5 tunlichst 6

Anmerkungen:

*¹⁾ Für die Einwohnerzahl maßgebend ist die für den Finanzausgleich ermittelte Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017.

*²⁾ Zu den Bauten zählen alle in einer Gemeinde nach dem Gebäude- und Wohnregister-Gesetz eingetragenen Gebäude. Nebenanlagen im Sinn des § 25 Abs 7a Bebauungsgrundlagengesetz sowie Bauten von geringer feuerpolizeilicher Bedeutung bleiben außer Betracht.

*³⁾ Gästebetten befinden sich in allen Einrichtungen, die der Beherbergung von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung dienen, in Ferienwohnungen, in bettenführenden Kranken- und Kuranstalten, in Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen sowie in Senioren- und Seniorenpflegeheimen.

(2) Die Einordnung in die jeweilige Ortsklasse hat das Vorliegen sämtlicher Kriterien im Sinn des Abs 1 zur Voraussetzung. Lässt die Einwohnerzahl, die Zahl der Bauten und der Gästebetten keine Einordnung in derselben Ortsklasse zu, ist die Einstufung über Antrag der Gemeinde im Landesfeuerwehrerrat vorzunehmen. Für eine höhere Einstufung müssen zumindest zwei der drei Parameter erfüllt sein. Die Einstufung ist durch den Landesfeuerwehrerrat erstmalig fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und in der Folge in Abständen von jeweils fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr ist als solche unter Beisetzung des Namens der Gemeinde zu bezeichnen. Sie kann auf mehrere Standorte aufgeteilt werden. Diese können als Löschzüge bezeichnet werden. Sollte eine Bezeichnung als Löschzug gewählt werden, dann muss neben dem Namen der Gemeinde auch die Bezeichnung des Standortes des Löschzugs angeführt werden. Ein Löschzug hat mindestens Zugstärke aufzuweisen. Ein Zug besteht aus zwei Gruppen sowie einer Zugtruppe. Eine Gruppe besteht aus neun Personen, ein Zugtrupp aus vier.

(4) Wenn es auf Grund der örtlichen Umstände, insbesondere wegen der Lage an der Grenze zu einer benachbarten Gemeinde, zweckmäßig erscheint, können Gemeinden die Bildung eines gemeinsamen Löschzugs vereinbaren. Dies bedarf der Genehmigung durch den Landesfeuerwehrerrat. Dieser Löschzug ist organisatorisch in die Feuerwehr der Standortgemeinde einzugliedern.

(5) Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, haben neben dieser auch eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen, wenn die Berufsfeuerwehr im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse der Ergänzung bedarf. Besteht in einer Gemeinde neben der Berufsfeuerwehr auch eine Freiwillige Feuerwehr, so bilden die Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit eine verwaltungsmäßige und feuerwehrtechnische Einheit unter Führung des Kommandanten bzw der Kommandantin der Berufsfeuerwehr.

(6) Vorhandene Betriebsfeuerwehren bleiben bei der Aufstellung der Freiwilligen Feuerwehren unberücksichtigt. Der Landesfeuerwehrerrat kann über Ansuchen der Gemeinde hiervon soweit und solange Ausnahmen bewilligen, als die Feuerwehraufgaben nach den örtlichen Verhältnissen durch die Betriebsfeuerwehr besorgt werden.

Feuerwehrjugend

§ 4

Zur Sicherung des Nachwuchses kann eine Freiwillige Feuerwehr eine Feuerwehrjugendgruppe führen. Die Feuerwehrjugendgruppe dient vorwiegend den Zwecken der frühzeitigen Ausbildung und dem Vertrautwerden ihrer Mitglieder mit dem Feuerwehrwesen.

Mitgliedschaft

§ 5

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Mitgliedern der Feuerwehrjugend, den aktiven und den nicht aktiven Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft ist nur zu einer Freiwilligen Feuerwehr möglich. Die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr gemäß § 2 durch ein Mitglied kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsfeuerwehrkommandanten bzw Ortsfeuerwehrkommandantinnen auch bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren erfolgen.

(3) Die Mitgliedschaft zur Feuerwehrjugend beginnt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung frühestens ab dem vollendeten 10. Lebensjahr mit der Aufnahme in die Feuerwehr durch den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin. Sie endet mit der Überstellung in die aktive Mitgliedschaft, mit der schriftlichen Erklärung des Austrittes aus der Freiwilligen Feuerwehr, mit dem Ableben oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. Für den Ausschluss findet Abs 8 sinngemäß Anwendung.

(4) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Bewerbers bzw der Bewerberin auf Grund seiner bzw ihrer schriftlichen Beitrittserklärung oder durch die Überstellung aus der Feuerwehrjugend in die aktive Mitgliedschaft durch den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin. Die Aufnahme bzw die Überstellung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft, mit der schriftlichen Erklärung des Austrittes aus der Freiwilligen Feuerwehr, mit dem Ableben oder dem Ausschluss eines Mitgliedes.

- (6) Ein aktives Mitglied ist in die nicht aktive Mitgliedschaft zu überstellen, wenn es
- a) das 70. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) als Folge eines in der Ausübung des Feuerwehrdienstes als aktives Mitglied erlittenen Unfalles oder einer solchen Erkrankung oder nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener und einwandfreier Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr aus sonstiger Ursache die körperliche Eignung zum Feuerwehrdienst als aktives Mitglied verloren hat oder
 - c) nach mindestens fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener und einwandfreier Dienstleistung aus anderen wichtigen und berücksichtigungswürdigen Gründen darum ersucht.

(7) Die nicht aktive Mitgliedschaft endet mit der Erklärung des Austrittes aus der Freiwilligen Feuerwehr, mit dem Ableben des Mitgliedes sowie mit dem Ausschluss des Mitgliedes dann, wenn das Mitglied den Interessen und dem Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr beharrlich zuwiderhandelt oder sonst seine Pflichten gemäß § 32 als nicht aktives Mitglied der Feuerwehr beharrlich verletzt. Abs 8 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Der Ausschluss eines aktiven Mitgliedes hat unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes durch den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin auf Grundlage eines Beschlusses durch den Ortsfeuerwehrerrat gemäß den Bestimmungen des § 12 Abs 2 mit Bescheid zu erfolgen, sobald eine der Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst gemäß § 7 Abs 1 lit b, c oder d nicht mehr vorliegt oder es seine Pflicht gemäß § 32 nicht mehr erfüllt und das Mitglied nicht in die nicht aktive Mitgliedschaft zu überstellen ist. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es wegen der im § 7 Abs 3 angeführten Vergehen oder Verbrechen rechtskräftig verurteilt wurde.

(9) Personen, die durch ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen worden sind, können einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillige Feuerwehr stellen, wenn die Gründe für den Ausschluss nicht mehr gegeben erscheinen. Im Fall eines Ausschlusses eines aktiven Mitgliedes gemäß § 7 Abs 1 lit c kann der Antrag frühestens nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Ausschlusses gestellt werden. Über die Wiederaufnahme als Mitglied zur Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Ortsfeuerwehrerrat gemäß § 12 Abs 2 unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts mit Bescheid.

Feuerwehrdienst

§ 6

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr wird der regelmäßige Feuerwehrdienst durch die aktiven Mitglieder geleistet.

(2) Die nicht aktiven Mitglieder leisten nur über Aufforderung Feuerwehrdienst; hierbei dürfen sie lediglich zu ihrer körperlichen und geistigen Verfassung entsprechenden Leistungen herangezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehrjugend leisten ihren Feuerwehrdienst unter Aufsicht und im Rahmen der für sie vorgesehenen Ausbildung. Hierbei dürfen sie lediglich zu ihrer körperlichen Verfassung entsprechenden Leistungen herangezogen werden.

Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst

§ 7

- (1) Für den aktiven Feuerwehrdienst ist eine Person geeignet, wenn sie
- a) mindestens das 15. und noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) körperlich und geistig den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen ist;
 - c) die erforderliche Verlässlichkeit besitzt;
 - d) den Interessen und dem Ansehen der Feuerwehr nicht schadet.

(2) Das Vorliegen der körperlichen und geistigen Eignung ist vor Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst durch ein ärztliches Gutachten festzustellen. Ergibt das ärztliche Gutachten nur eine eingeschränkte Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst, so dürfen nur Innendiensttätigkeiten ausgeübt werden. Erscheint die körperliche und geistige Eignung eines Mitgliedes nicht mehr gegeben, ist diese auf Anordnung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin durch ein ärztliches Gutachten festzustellen.

(3) Die Verlässlichkeit gilt als gegeben, wenn der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, dass er bzw sie seinen bzw ihren Pflichten als Mitglied der Feuerwehr sorgfältig und einwandfrei nachkommen wird. Sie gilt jedenfalls als nicht gegeben, wenn nach einer vom Bewerber bzw der Bewerberin über Verlangen vorzulegenden Strafregisterbescheinigung dieser bzw diese wegen eines Verbrechens gegen

Leib und Leben, gegen fremdes Vermögen oder wegen einer gemeingefährlichen Handlung oder wiederholt wegen derartiger Vergehen rechtskräftig verurteilt ist, bis zur Tilgung dieser Verurteilungen.

Ortsfeuerwehrkommandant bzw Ortsfeuerwehrkommandantin

§ 8

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird vom Ortsfeuerwehrkommandanten bzw von der Ortsfeuerwehrkommandantin geführt.

(2) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin ist dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin für die jederzeitige Erfüllung der im § 2 angeführten Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin (in der Stadt Salzburg der Berufsfeuerwehrkommandant bzw die Berufsfeuerwehrkommandantin) hat nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften und behördlichen Ladungen an mündlichen Verhandlungen sowie an der Feuerbeschau teilzunehmen oder ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr als seinen bzw ihren Vertreter bzw seine oder ihre Vertreterin zu entsenden.

(4) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin kann seinem bzw ihrem Stellvertreter bzw seiner oder ihrer Stellvertreterin bestimmte Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen.

Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin

§ 9

(1) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung dieser Mitglieder, die durch den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und nachweislich einzuberufen und von ihm bzw ihr oder einem von ihm bzw ihr bestellten Vertreter bzw Vertreterin zu leiten ist. Die Wahl kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden vorzunehmen.

(2) Wählbar ist jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, das

- a) eigenberechtigt ist;
- b) mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und die persönliche Eignung zur Führung einer Freiwilligen Feuerwehr besitzt;
- c) sich der für die Funktion des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin vorgeschriebenen Ausbildung und den hierfür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg unterzogen hat;
- d) nicht in einer anderen Organisation des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes in leitender Stellung tätig ist.

(3) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bis spätestens drei Tage vor der Wahl beim Bürgermeister bzw bei der Bürgermeisterin schriftlich eingebracht werden. Hierauf ist in der Anberaumung ausdrücklich hinzuweisen. Der bzw die Vorsitzende der Versammlung hat einen Wahlvorschlag zu erstatten, wenn keine sonstigen Wahlvorschläge vorliegen.

(4) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur für einen der beiden für die Wahl vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gültigerweise die Stimme abgegeben werden kann. Haben im ersten Wahlgang mehrere für die Wahl vorgeschlagenen dieselbe Stimmenzahl auf sich vereinigt, so entscheidet zwischen ihnen das von dem oder der Vorsitzenden zu ziehende Los. Im zweiten Wahlgang gilt jener bzw jene für die Wahl vorgeschlagene als gewählt, der bzw die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei auch in diesem Fall bei Stimmengleichheit das von dem oder der Vorsitzenden zu ziehende Los entscheidet.

(5) Die Wahl bedarf der schriftlichen Bestätigung des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin vom Standpunkt der Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse. Wenn der bzw die Gewählte lediglich die für Feuerwehrkommandanten bzw Feuerwehrkommandantinnen fachlichen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs 1 lit k noch nicht vorweisen kann, kann die Bestätigung unter der Bedingung der Erfüllung dieser Voraussetzungen innerhalb eines Jahres erteilt werden. Vor der Bestätigung ist der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin zu hören. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von einem Monat nach der erfolgten Wahl erteilt, geht das Bestätigungsrecht auf die Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg auf den Gemeinderat) über. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen

drei Monaten ab dem Tag der Wahl versagt wird. Wird die Bestätigung versagt oder die vorgeschriebene Ausbildung nicht innerhalb eines Jahres absolviert, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen, bei der der bzw die vorerst Gewählte nicht neuerlich für die Wahl vorgeschlagen werden kann. Mit der Bestätigung der Wahl beginnt die fünfjährige Funktionsdauer des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin. Die Funktionsdauer endet, außer im Fall seiner bzw ihrer Abberufung oder sonstigen vorzeitigen Erledigung seiner bzw ihrer Funktion, mit der Bestätigung der Wahl des neuen Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der neuen Ortsfeuerwehrkommandantin.

Beurlaubung und Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin

§ 10

(1) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin kann vom Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin auf Vorschlag bzw nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin vorübergehend beurlaubt werden (Beurlaubung), wenn er bzw sie wegen Erkrankung oder aus anderen Ursachen an der Ausübung der Funktion voraussichtlich längere, sechs Monate übersteigende Zeit verhindert ist.

(2) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin ist auf Antrag des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin, der bzw die vorher den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin zu hören hat, von der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat) abuberufen, wenn er die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs 2 nicht mehr erfüllt, wenn er bzw sie sich grober Verletzungen oder einer fortdauernden Vernachlässigung der Pflichten schuldig macht, oder wenn er bzw sie, ohne beurlaubt zu sein, seinen bzw ihren Aufgaben durch längere Zeit nicht nachkommt.

(3) Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin ist vom Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin abuberufen, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich verlangen.

(4) Im Fall der Abberufung oder der sonstigen Erledigung der Funktion ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin vorzunehmen.

Stellvertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin

§ 11

(1) Nach erfolgter Bestätigung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin hat dieser bzw diese seinen bzw ihren Stellvertreter bzw seine oder ihre Stellvertreterin zu bestellen. Der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin ist über die Bestellung unverzüglich zu informieren.

(2) Der Stellvertreter bzw die Stellvertreterin hat den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung, insbesondere in der Zeit seiner bzw ihrer Beurlaubung sowie im Fall der Erledigung dieser Funktion bis zum Beginn der Funktionsdauer des neugewählten Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der neugewählten Ortsfeuerwehrkommandantin zu vertreten.

(3) Die Beurlaubung und Abberufung des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin. Der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin ist über die Beurlaubung oder Abberufung unverzüglich zu informieren.

Ortsfeuerwehrrat

§ 12

(1) Der Ortsfeuerwehrrat besteht aus den leitenden Dienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr. Als leitende Dienstgrade gelten der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin, der Stellvertreter bzw die Stellvertreterin des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin, die Löschzugskommandanten bzw Löschzugskommandantinnen und die Zugskommandanten bzw Zugskommandantinnen. Vorsitzender bzw Vorsitzende des Ortsfeuerwehrrates ist der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin. Der Löschzugskommandant bzw die Löschzugskommandantin ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin im Einvernehmen mit den betreffenden aktiven Mitgliedern des Löschzuges zu bestellen. Der Löschzugskommandant bzw die Löschzugskommandantin ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin abuberufen, wenn dies zwei Drittel der betreffenden aktiven Mitglieder des Löschzuges schriftlich verlangen. Nach Abberufung ist innerhalb eines Monats eine Neubestellung des Löschzugskommandanten bzw der Löschzugskommandantin durchzuführen.

(2) Die Funktion des Ortsfeuerwehrrates endet mit der Bestätigung des gewählten Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der gewählten Ortsfeuerwehrkommandantin. Im Anschluss hat er bzw sie den neuen Ortsfeuerwehrrat zu bestellen. Der Ortsfeuerwehrrat ist nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte beim Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin begehrt wird. Der Ortsfeuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der bzw die Vorsitzende stimmt mit. Beschlüsse gemäß § 5 Abs 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Den Beratungen des Ortsfeuerwehrrates können weitere Mitglieder der Feuerwehr sowie sonstige Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Außer den im Gesetz besonders geregelten Aufgaben obliegt dem Ortsfeuerwehrrat die Unterstützung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin bei der Erfüllung seiner bzw ihrer Aufgaben und die Beratung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin in allen grundsätzlichen und wichtigen Belangen der Führung der Freiwilligen Feuerwehr. Der Ortsfeuerwehrrat kann dem Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin auch Vorschläge erstatten.

2. Abschnitt Berufsfeuerwehr

Allgemeines

§ 13

(1) Die Berufsfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie ist als solche unter Beisetzung des Namens zu bezeichnen. Sie ist dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin unterstellt und handelt bei Erfüllung ihrer Aufgaben in seinem bzw ihrem Auftrag.

(2) Der Feuerwehrdienst in der Berufsfeuerwehr wird von Bediensteten der Gemeinde hauptberuflich besorgt. Neben den für die Gemeindebediensteten allgemein geltenden Voraussetzungen ist auch das Vorliegen zumindest der sonstigen Eignung gemäß § 7 Abs 1 erforderlich.

(3) Eine zusätzliche Beschäftigung der Angehörigen der Berufsfeuerwehr in einem anderen Aufgabenbereich der Gemeinde ist nur nach Anhörung des Berufsfeuerwehrkommandanten bzw der Berufsfeuerwehrkommandantin zulässig. Durch eine allfällige Nebenbeschäftigung der Angehörigen einer Berufsfeuerwehr darf die Erfüllung der im § 2 Abs 1 genannten Aufgaben durch die Berufsfeuerwehr keineswegs beeinträchtigt werden.

(4) Die Berufsfeuerwehr hat für den Einsatz ständig unmittelbar bereit zu sein. Die Einsatzkräfte sind während des Bereitschaftsdienstes zu kasernieren.

(5) Besteht in einem Ort, in dem eine Berufsfeuerwehr eingerichtet ist, auch eine Freiwillige Feuerwehr, so ist der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin dem Kommandanten bzw der Kommandantin der Berufsfeuerwehr unterstellt.

(6) Die Berufsfeuerwehr hat für jene Aus- und Fortbildungen ihrer Mitglieder im besonders hohen Maß zu sorgen, die auf Grund der Art der Gefährdungsmöglichkeiten als auch der örtlichen Erfordernisse innerhalb ihres Einsatzbereiches zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs 1 notwendig sind.

Aufstellung

§ 14

(1) Gemeinden, die infolge ihrer hohen Einwohnerzahl, der Anzahl, Größe und Art der in ihr vorhandenen Betriebe, infolge ungünstiger baulicher Verhältnisse oder aus anderen Umständen einer besonderen Brandgefahr ausgesetzt sind und in denen die bestehende Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr zur Hilfeleistung im Sinn des § 2 Abs 1 nicht ausreicht, haben eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Berufsfeuerwehr aufzustellen.

(2) In der Landeshauptstadt Salzburg muss eine Berufsfeuerwehr bestehen.

(3) Ob und in welcher Stärke und Gliederung in anderen Gemeinden eine Berufsfeuerwehr aufzustellen ist, bestimmt die Salzburger Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrrates und der in Betracht kommenden Gemeinde durch Verordnung. Eine Berufsfeuerwehr muss jedenfalls die Stärke eines Zugs aufweisen. Eine vorhandene Freiwillige Feuerwehr ist für die Beurteilung der notwendigen Stärke der Berufsfeuerwehr in Betracht zu ziehen; Betriebsfeuerwehren bleiben unberücksichtigt, soweit es sich nicht um die durch den betreffenden Betrieb gegebene besondere Brandgefahr handelt.

Berufsfeuerwehrkommandant bzw Berufsfeuerwehrkommandantin

§ 15

(1) Die Berufsfeuerwehr wird vom Berufsfeuerwehrkommandanten bzw der Berufsfeuerwehrkommandantin geführt. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr haben unbeschadet der nach den dienstrechtlichen Vorschriften gegebenen Anordnungsbefugnisse ihren Feuerwehrdienst den Anweisungen des Berufsfeuerwehrkommandanten bzw der Berufsfeuerwehrkommandantin entsprechend zu leisten und diesen bzw diese auch sonst bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach Kräften zu unterstützen.

(2) Der Berufsfeuerwehrkommandant bzw die Berufsfeuerwehrkommandantin ist dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin für die jederzeitige Erfüllung der im § 2 angeführten Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Berufsfeuerwehrkommandant bzw die Berufsfeuerwehrkommandantin und sein bzw ihr Stellvertreter bzw sein oder ihre Stellvertreterin haben die für Berufsfeuerwehroffiziere bzw Berufsfeuerwehroffizierinnen vorgesehenen Voraussetzungen nachzuweisen. Für den Fall seiner bzw ihrer Verhinderung, insbesondere einesurlaubes sowie zur Neubesetzung der Kommandantenstelle im Fall der Erledigung der Funktion, ist ein Stellvertreter bzw eine Stellvertreterin zu bestellen, der bzw die die gleiche Eignung wie der Kommandant bzw die Kommandantin aufzuweisen hat.

(4) Vor der Bestellung, Beurlaubung und Abberufung eines Berufsfeuerwehrkommandanten bzw eines Berufsfeuerwehrkommandantin ist der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin zu hören.

3. Abschnitt

Betriebsfeuerwehr

Allgemeines

§ 16

(1) Die Betriebsfeuerwehr ist eine der Erhöhung des Betriebsbrandschutzes dienende Einrichtung eines Betriebes. Sie wird aus den zum Feuerwehrdienst geeigneten Betriebsangehörigen vom Betriebsinhaber bzw der Betriebsinhaberin unter Aufsicht des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin gebildet. Sie ist als Betriebsfeuerwehr unter Beisetzung des Namens des Betriebes und der Gemeinde des Betriebsstandortes zu bezeichnen und hat mindestens die Stärke eines Zugs aufzuweisen.

(2) Betriebe, die infolge ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber infolge ihrer Brandgefährlichkeit eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, haben eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Betriebsfeuerwehr aufzustellen. Die Verpflichtung ist von der Feuerpolizeibehörde (§ 22 Abs 1 lit b Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) durch Bescheid auszusprechen. Vor Erlassung eines solchen hat die Feuerpolizeibehörde den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin, den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin, das zuständige Arbeitsinspektorat, die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg zu hören.

(3) Die freiwillige Aufstellung der Betriebsfeuerwehr bedarf der Genehmigung der Feuerpolizeibehörde, die vor der Erteilung ein Anhörungsverfahren gemäß Abs 2 durchzuführen hat. Einrichtungen des Betriebsbrandschutzes, denen keine Verpflichtung oder Genehmigung durch die Feuerpolizeibehörde zugrunde liegt, gelten nicht als Betriebsfeuerwehren im Sinn dieses Gesetzes.

(4) Im Bescheid über die Verpflichtung zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr ist auch deren Stärke festzusetzen. Die Festsetzung ist zu ändern, wenn sich die Betriebsverhältnisse geändert haben oder sich ein anderes Erfordernis als richtig erweist. Hat die Betriebsfeuerwehr auch außerhalb der Arbeitszeit verfügbar zu sein, so ist dies in der gleichen Weise festzusetzen. Die so festgesetzte Verfügbarkeit hat sich auf die erforderliche Stärke, mindestens jedoch die einer Löschgruppe (§ 3 Abs 3 letzter Satz), zu beschränken.

(5) Für den Feuerwehrdienst in der Betriebsfeuerwehr ist ein Betriebsangehöriger bzw eine Betriebsangehörige geeignet, wenn er bzw sie die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 lit a bis d erfüllt.

(6) Durch die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr werden die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehkräfte nicht berührt.

(7) In Einsatzfällen kann die Feuerpolizeibehörde die Betriebsfeuerwehr auch zur Hilfeleistung außerhalb des Betriebes heranziehen, wenn hiedurch der Schutz des Betriebes selbst nicht wesentlich gefährdet wird.

Betriebsfeuerwehrkommandant bzw Betriebsfeuerwehrkommandantin

§ 17

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw der Betriebsfeuerwehrkommandantin geführt. Die Mitglieder der Betriebsfeuerwehr haben dem Feuerwehrdienst seinen bzw ihren Anweisungen entsprechend nachzukommen und ihn bzw sie auch sonst bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach Kräften zu unterstützen.

(2) Der Betriebsfeuerwehrkommandant bzw die Betriebsfeuerwehrkommandantin ist dem Betriebsinhaber bzw der Betriebsinhaberin für die jederzeitige Erfüllung der im § 2 angeführten Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Betriebsfeuerwehrkommandant bzw die Betriebsfeuerwehrkommandantin hat die Eignung zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw zur Ortsfeuerwehrkommandantin aufzuweisen.

(4) Der Betriebsfeuerwehrkommandant bzw die Betriebsfeuerwehrkommandantin wird nach Anhörung der Feuerpolizeibehörde und des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin durch den Betriebsinhaber bzw durch die Betriebsinhaberin bestellt, beurlaubt und abberufen.

(5) Der Stellvertreter bzw die Stellvertreterin des Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw der Betriebsfeuerwehrkommandantin hat den Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw die Betriebsfeuerwehrkommandantin im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung, insbesondere in der Zeit seiner bzw ihrer Beurlaubung sowie bis zur Neubestellung im Fall der Erledigung dieser Funktion zu vertreten.

(6) Der Stellvertreter bzw die Stellvertreterin des Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw der Betriebsfeuerwehrkommandantin werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw der Betriebsfeuerwehrkommandantin mit Zustimmung des Betriebsinhabers bzw der Betriebsinhaberin ernannt, beurlaubt und abberufen.

4. Abschnitt Pflichtfeuerwehr

Allgemeines

§ 18

(1) Kommt die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr nach den Bestimmungen des 1. Abschnittes des II. Teils nicht zustande und besteht in der Gemeinde auch keine Berufsfeuerwehr, so ist nach dem Muster der Freiwilligen Feuerwehr durch bescheidmäßige Verpflichtung geeigneter Einwohner der Gemeinde von dieser eine Pflichtfeuerwehr aufzustellen. Die Pflichtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde.

(2) Die näheren Vorschriften über die Pflichtfeuerwehr sind im Bedarfsfall durch eine Verordnung der Salzburger Landesregierung in Anlehnung an die für die Freiwillige Feuerwehr geltenden Regelungen zu erlassen.

III. Teil Überörtliche Organisation des Feuerwehrwesens

1. Abschnitt Landesfeuerwehrverband

Allgemeines

§ 19

(1) Alle Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren im Land Salzburg bilden in ihrer Gesamtheit den Landesfeuerwehrverband.

(2) Der Landesfeuerwehrverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Die Organe des Landesfeuerwehrverbandes sind

- a) der Landesfeuerwehrrat,
- b) der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin,
- c) die Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantinnen,

d) die Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw die Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen.

(4) Der Landesfeuerwehrverband erhält seine Mittel

- a) durch Zuwendung des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer nach Maßgabe des Landesvoranschlages;
- b) durch Kostenersätze für den Einsatz, für sonstige Leistungen oder die sonstige Verwendung der vom Landesfeuerwehrverband beigestellten sachlichen Ausrüstung;
- c) durch Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(5) Der Landesfeuerwehrverband hat für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsvoranschlag zu beschließen und eine Jahresrechnung aufzustellen. Der Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung des Landesfeuerwehrverbandes sind der Salzburger Landesregierung vorzulegen; die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen des Landes ist der Salzburger Landesregierung jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres nachzuweisen.

(6) Die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes dienen zur Deckung seines Personal- und Sachaufwandes einschließlich der Leistung der Entschädigungen an seine Organe sowie zur Leistung von Beiträgen gemäß § 37.

(7) Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes ist das Landesfeuerwehrkommando. Sie besorgt die Angelegenheiten des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin, des Landesfeuerwehrrates sowie die zentral wahrzunehmenden Angelegenheiten der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw -kommandantinnen. Sie untersteht dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin.

Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes

§ 20

(1) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und die erforderlichen Lehrgänge durchzuführen. Darüber hinaus ist der Landesfeuerwehrverband berechtigt, allgemeine Aus- und Fortbildungen in jenen Bereichen anzubieten, die vom Aufgabengebiet der Feuerwehren gemäß § 2 Abs 1 erfasst sind.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat überörtliche Einsatzeinheiten sowie Einheiten für nationale und internationale Einsätze und Übungen aufzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihren zweckmäßigen Einsatz zu schaffen.

(3) Dem Landesfeuerwehrverband obliegt die Erstellung von Richtlinien und Dienstanweisungen, die für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs erforderlich sind.

(4) Den Organen des Landesfeuerwehrverbandes obliegen nach ihren gesetzlichen Zuständigkeiten die Prüfung der Feuerwehren hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Richtlinien sowie Dienstanweisungen. Detailbestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes zu regeln.

2. Abschnitt

Landesfeuerwehrrat

Allgemeines

§ 21

(1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin, den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw den Bezirksfeuerwehrkommandantinnen sowie dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitglied der Salzburger Landesregierung.

(2) Ein Bezirksfeuerwehrkommandant bzw eine Bezirksfeuerwehrkommandantin kann im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung sowie der seines bzw ihres Stellvertreters oder seiner bzw ihrer Stellvertreterin im Landesfeuerwehrrat durch einen von ihm bzw ihr entsandten Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw einer von ihm oder ihr entsandten Abschnittsfeuerwehrkommandantin seines bzw ihres Bezirks, in der Landeshauptstadt Salzburg auch durch einen stellvertretenden Kommandanten bzw einer stellvertretenden Kommandantin der Berufsfeuerwehr, vertreten werden.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Landesfeuerwehrrat an:

- a) das im Amt der Salzburger Landesregierung nach der Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Angelegenheiten des Feuerwehrwesens betraute Organ;

- b) ein bzw eine vom Verband der österreichischen Versicherungsunternehmer nominierte Vertreter bzw nominierte Vertreterin der Salzburger Versicherungswirtschaft;
- c) ein Vertreter bzw eine Vertreterin des Salzburger Brandverhütungsfonds;
- d) je ein Vertreter bzw je eine Vertreterin des Salzburger Gemeindeverbandes und der Landesgruppe Salzburg des österreichischen Städtebundes.

(4) Der Landesfeuerwehrrat ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl gilt jener Antrag als angenommen, dem der Vorsitzende bzw die Vorsitzende beigetreten ist. Die Geschäftsführung des Landesfeuerwehrrates und der sonstigen Organe des Landesfeuerwehrverbandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Landesfeuerwehrrat zu beschließen hat. Beschlüsse des Landesfeuerwehrrates betreffend die Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Salzburger Landesregierung vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit.

(5) Der Landesfeuerwehrrat kann für einzelne Aufgabengebiete nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Ausschüsse einsetzen. Diese haben die Beschlussfassungen des Landesfeuerwehrrates in den ihnen übertragenen Aufgaben vorzubereiten. Voraussetzung für die Entsendung in einen Ausschuss ist die aktive Mitgliedschaft zu einer Feuerwehr. Der Ausschuss besteht aus dem bzw der Vorsitzenden, seinem bzw ihrem Stellvertreter bzw seiner oder ihrer Stellvertreterin und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Zumindest der Vorsitzende bzw die Vorsitzende des Ausschusses hat Mitglied des Landesfeuerwehrrates zu sein. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen.

Aufgaben des Landesfeuerwehrrates

§ 22

- (1) Dem Landesfeuerwehrrat obliegt außer den ihm sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben:
- a) die Beratung der Salzburger Landesregierung und des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin in allen Fachfragen, insbesondere bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens sowie hinsichtlich der Organisation, Aus- und Fortbildung und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens;
 - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung des Landesfeuerwehrverbandes;
 - c) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für den Landesfeuerwehrrat (§ 21 Abs 4);
 - d) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Feuerwehr;
 - e) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Ausrüstung der Feuerwehren;
 - f) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Beitragsleistungen aus den Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes;
 - g) die Festlegung von Richtsätzen für verrechenbare Leistungen;
 - h) die Förderung der allgemeinen Standesinteressen und der Kameradschaftspflege unter den Mitgliedern der Feuerwehren und ihrer Angehörigen;
 - i) die Schaffung und Verleihung von Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes und die Aufstellung von Richtlinien hierfür;
 - j) die Verleihung von Ehrentiteln des Landesfeuerwehrverbandes;
 - k) die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin, der Bezirks-, Abschnitts- und Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirks-, Abschnitts- und Ortsfeuerwehrkommandantinnen;
 - l) die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisegebühren seiner Organe;
 - m) die Beschlussfassung über Richtlinien zur Kassengebarung;
 - n) die Beschlussfassung über Richtlinien hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens.

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist mindestens viermal jährlich sowie nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Er ist jedenfalls einzuberufen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder oder die Salzburger Landesregierung unter Angabe der Beratungspunkte beim Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin begehrt.

(3) Die vom Landesfeuerwehrrat beschlossenen Richtlinien sind auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg zu veröffentlichen. Sie werden damit verbindlich und sind von allen Organen und Mitgliedern umzusetzen.

3. Abschnitt

Landesfeuerwehrkommandant bzw Landesfeuerwehrkommandantin

Allgemeines

§ 23

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin wird von allen Bezirks-, Abschnitts-, Orts-, Berufs-, Betriebs- und Pflichtfeuerwehrkommandanten bzw -kommandantinnen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wenn eine Person mehrere ihre Wahlberechtigung begründende Funktionen ausübt, kommt ihr nur die Stimme jenes Funktionsträgers zu, der im ersten Satz von den betreffenden Funktionsträgern zuerst angeführt ist. Die nach dem ersten Satz dieser Person ansonsten noch zustehende Stimme oder zustehenden Stimmen kommen ihrem Stellvertreter bzw ihrer Stellvertreterin in der jeweiligen Funktion zu. Auf die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin finden die Bestimmungen des § 9 Abs 1, 3 und 4 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Versammlung von dem mit den Angelegenheiten des Feuerwehrwesens geschäftsmäßig betrauten Mitglied der Salzburger Landesregierung oder dem von diesem bestellten Vertreter bzw der von diesem bestellten Vertreterin einzuberufen und zu leiten ist.

(2) Wählbar ist jedes aktive Mitglied der Feuerwehr, das

- a) eigenberechtigt und zum Landtag wahlberechtigt ist;
- b) bereits mindestens fünf Jahre als Kommandant bzw Kommandantin einer Feuerwehr, als Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin oder als Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin tätig war;
- c) mit allen Fragen der Brandbekämpfung und mit den Grundzügen der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung vertraut ist.

(3) Die Wahl bedarf der schriftlichen Bestätigung der Salzburger Landesregierung. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von drei Monaten nach der erfolgten Wahl versagt, so gilt sie als erteilt. Die Bestätigung der Wahl ist zu versagen, wenn der bzw die Gewählte die Voraussetzungen gemäß Abs 2 nicht nachweist. Wird die Bestätigung versagt, so ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben, bei der der bzw die vorerst Gewählte nicht neuerlich für die Wahl vorgeschlagen werden kann. Mit der Bestätigung beginnt die fünfjährige Funktionsdauer des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin; sie endet, außer im Fall seiner bzw ihrer Abberufung oder sonstigen vorzeitigen Erledigung seiner Funktion, mit der Bestätigung der Wahl des neuen Landesfeuerwehrkommandanten bzw der neuen Landesfeuerwehrkommandantin.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin wird von der Salzburger Landesregierung auf Vorschlag bzw nach Anhörung des Landesfeuerwehrrates beurlaubt und abberufen. Auf die Beurlaubung findet hiebei § 10 Abs 1 sinngemäß Anwendung. Die Abberufung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin hat zu erfolgen, wenn er bzw sie die Voraussetzungen gemäß Abs 2 nicht mehr erfüllt, wenn er bzw sie sich grober Verletzungen oder einer fortdauernden Vernachlässigung seiner bzw ihrer Pflichten schuldig macht, wenn er bzw sie, ohne beurlaubt zu sein, seinen bzw ihren Aufgaben durch längere Zeit nicht nachkommt oder wenn er bzw sie die persönliche Eignung zur Führung größerer, der Feuerwehr obliegender Aufgaben nicht besitzt. Weiters hat eine Abberufung dann zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich verlangen. Im Fall der Abberufung oder der sonstigen Erledigung der Funktion ist unverzüglich eine Neuwahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin vorzunehmen.

Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin

§ 24

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin ist im Rahmen seiner bzw ihrer Befugnisse Vorgesetzter bzw Vorgesetzte der Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw -kommandantinnen und aller Feuerwehren des Landes. In dieser Eigenschaft ist er bzw sie an die in Ausübung des Aufsichtsrechts des Landes über das Feuerwehrwesen erteilten Weisungen der Salzburger Landesregierung gebunden und dieser für deren Durchführung verantwortlich.

(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin obliegt, von seinen bzw ihren Aufgaben im Einsatz abgesehen, außer den ihm bzw ihr sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesfeuerwehrrates, insbesondere die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung sowie die Durchführung der Beschlüsse des Landesfeuerwehrrates;

- b) die Vertretung des Landesfeuerwehrverbandes nach außen;
- c) die organisatorische Aufsicht über die Feuerwehren im Land, soweit es sich um die überörtlichen Belange der Einheitlichkeit des Feuerwehrwesens handelt;
- d) die Anordnung von Übungen der Feuerwehren von Gemeinden mehrerer Bezirke, wobei er bzw sie die Leitung dieser Übungen übernehmen kann;
- e) die Mitwirkung bei der Durchführung von Brandverhütungs- und Katastrophenhilfemaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) die Leitung des Landesfeuerwehrkommandos;
- g) die Besorgung der übrigen Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin kann bestimmte Angelegenheiten dieser Aufgaben an die Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantinnen, Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen und Bedienstete des Landesfeuerwehrkommandos zur Besorgung in seinem bzw ihren Namen übertragen.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin kann eine gleichzeitige Funktion als Bezirks-, Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandant bzw Bezirks-, Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandantin nur mit Genehmigung der Salzburger Landesregierung und längstens bis zu einem Jahr ausüben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Besorgung beider Funktionen nicht zu befürchten ist.

(5) Der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin übt seine bzw ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Landesfeuerwehrverband aus. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit erhält er bzw sie eine Aufwandsentschädigung und Reisegebühren, die von der Salzburger Landesregierung unter Bedachtnahme auf die mit der Funktion gegebenen Belastung festzusetzen sind.

Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin

§ 25

(1) Die Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin ist aus dem Kreis der Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantinnen vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin zu bestellen. Die Bestellung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin ist der Salzburger Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin hat den Landesfeuerwehrkommandanten bzw die Landesfeuerwehrkommandantin im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung, insbesondere in der Zeit seiner bzw ihrer Beurlaubung sowie bis zur Bestätigung der Neuwahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin im Fall der Erledigung dieser Funktion zu vertreten. Im Fall auch seiner bzw ihrer Verhinderung obliegt die Besorgung der Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin dem bzw der dienstältesten Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw -kommandantin. Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin ist die Stellvertretung neu zu bestellen.

(3) Der Stellvertretung können nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes mit Zustimmung des Landesfeuerwehrrates vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin bestimmte Aufgaben zur Besorgung in seinem bzw ihren Namen übertragen werden.

(4) Die Beurlaubung und Abberufung der Stellvertretung obliegt dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin.

4. Abschnitt

Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen

Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 26

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin wird von den Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen, Ortsfeuerwehrkommandanten bzw Ortsfeuerwehrkommandantinnen, Berufsfeuerwehrkommandanten bzw Berufsfeuerwehrkommandantinnen, Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw Betriebsfeuerwehrkommandantinnen und Pflichtfeuerwehrkommandanten bzw Pflichtfeuerwehrkommandantinnen des politischen Bezirks auf die

Dauer von fünf Jahren gewählt. Wenn eine Person mehrere ihre Wahlberechtigung begründende Funktionen ausübt, kommt ihr nur die Stimme jenes Funktionsträgers zu, der im ersten Satz von den betreffenden Funktionsträgern zuerst angeführt ist. Die nach dem ersten Satz dieser Person ansonsten noch zustehende Stimme oder zustehenden Stimmen kommen ihrem Stellvertreter bzw ihrer Stellvertreterin in der jeweiligen Funktion zu. Auf die Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin finden die Bestimmungen des § 9 Abs 1, 3 und 4 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Versammlung vom Bezirkshauptmann bzw der Bezirkshauptfrau einzuberufen und von ihm bzw ihr oder einem von ihm bzw ihr bestellten Vertreter bzw einer Vertreterin zu leiten ist.

- (2) Wählbar ist ein aktives Mitglied einer Feuerwehr des politischen Bezirks, das
- a) eigenberechtigt und zum Landtag wahlberechtigt ist;
 - b) bereits mindestens fünf Jahre in leitender Stellung im Feuerwehrwesen tätig war;
 - c) mit allen Fragen der Brandbekämpfung und mit den Grundzügen der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung vertraut ist.

(3) Die Wahl bedarf der schriftlichen Bestätigung der Salzburger Landesregierung. Wird die Bestätigung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Wahl versagt, so gilt sie als erteilt. Die Bestätigung der Wahl ist zu versagen, wenn der bzw die Gewählte die Voraussetzungen gemäß Abs 2 nicht nachweist. Wird die Bestätigung versagt, so ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben, bei der der bzw die vorerst Gewählte nicht neuerlich für die Wahl vorgeschlagen werden kann. Mit der Bestätigung beginnt die fünfjährige Funktionsdauer des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin; sie endet, außer im Fall seiner bzw ihrer Abberufung oder sonstigen vorzeitigen Erledigung seiner bzw ihrer Funktion, mit der Bestätigung der Wahl des neuen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der neuen Bezirksfeuerwehrkommandantin.

(4) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin wird von der Salzburger Landesregierung auf Vorschlag bzw nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin beurlaubt und abberufen. Auf die Beurlaubung findet § 10 Abs 1 sinngemäß Anwendung. Die Abberufung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin hat zu erfolgen, wenn er bzw sie die Voraussetzungen gemäß Abs 2 nicht mehr erfüllt, wenn er bzw sie sich grober Verletzungen oder einer fortdauernden Vernachlässigung seiner bzw ihrer Pflichten schuldig macht, wenn er bzw sie, ohne beurlaubt zu sein, seinen bzw ihren Aufgaben durch längere Zeit nicht nachkommt oder wenn er bzw sie die persönliche Eignung zur Führung größerer, der Feuerwehr obliegender Aufgaben nicht besitzt. Weiters hat eine Abberufung dann zu erfolgen, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich verlangen. Im Fall seiner bzw ihrer Abberufung oder der Erledigung der Funktion ist unverzüglich eine Neuwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin vorzunehmen.

(5) In der Landeshauptstadt Salzburg ist der Kommandant bzw die Kommandantin der Berufsfeuerwehr gleichzeitig Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin.

Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 27

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin als Organ des Landesfeuerwehrverbandes obliegt, von seinen bzw ihren Aufgaben im Einsatz abgesehen, insbesondere außer den ihm sonst in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben:

- a) die Anordnung von Übungen der Feuerwehren mehrerer Gemeinden des Bezirks, wobei er bzw sie auch die Leitung dieser Übungen übernehmen kann;
- b) die organisatorische Aufsicht über die Feuerwehren im Bezirk, soweit sie nicht dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin oder dem Bürgermeister bzw der Bürgermeisterin obliegt, sowie die Überprüfung der Einrichtungen dieser Feuerwehren;
- c) die Mitwirkung bei der Durchführung von Brandverhütungs- und Katastrophenhilfemaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und die Beaufsichtigung der Feuerwehren bei letzteren in seinem bzw ihren Bezirk;
- d) die Zusammenarbeit mit allen im Bereich des Bezirks auf dem Gebiet der Katastrophen- und Brandverhütung tätigen Stellen zum Zweck der Erhöhung der Sicherheit und der Verhinderung von Schäden.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin kann bestimmte Angelegenheiten dieser Aufgaben an die Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen zur Besorgung in seinem bzw ihren Namen übertragen.

(3) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin kann eine gleichzeitige Funktion als Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandant bzw als Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandantin nur mit Genehmigung der Salzburger Landesregierung und längstens bis zu einem Jahr ausüben. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Besorgung beider Funktionen nicht zu befürchten ist.

(4) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin übt seine bzw ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er bzw sie erhält auf Beschluss des Landesfeuerwehrrates eine Aufwandsentschädigung und Reisegebühren, die unter Bedachtnahme auf die mit der Funktion gegebene Belastung festzusetzen sind.

Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin

§ 28

(1) Der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin hat einen Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw eine Abschnittsfeuerwehrkommandantin oder einen Ortsfeuerwehrkommandanten bzw eine Ortsfeuerwehrkommandantin seines bzw ihres Bezirks zu seinem bzw ihrem Vertreter bzw zu seiner bzw ihrer Vertreterin zu bestellen, der bzw die die Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin für den Fall seiner bzw ihrer Verhinderung, insbesondere in der Zeit seiner bzw ihrer Beurlaubung sowie bis zur Bestätigung der Neuwahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin im Fall der Erledigung dieser Funktion zu besorgen hat. Die Bestellung einer Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin ist der Salzburger Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin ist auch die Stellvertretung neu zu bestellen.

(3) Stellvertreter bzw Stellvertreterin des Bezirksfeuerwehrkommandanten in der Landeshauptstadt Salzburg ist, soweit es sich nicht um Belange der Berufsfeuerwehr handelt, der Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw die Abschnittsfeuerwehrkommandantin (§ 30 Abs 2).

Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin

§ 29

(1) Der Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw die Abschnittsfeuerwehrkommandantin wird von den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw Ortsfeuerwehrkommandantinnen, den Berufsfeuerwehrkommandanten bzw Berufsfeuerwehrkommandantinnen, den Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw Betriebsfeuerwehrkommandantinnen und den Pflichtfeuerwehrkommandanten bzw Pflichtfeuerwehrkommandantinnen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wählbarkeit, die Wahl, deren Bestätigung und die Funktionsdauer gelten im Übrigen die für den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin (§ 26 Abs 1 bis 3) geltenden Vorschriften sinngemäß.

(2) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen sind dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin unterstellt und üben, von den Aufgaben im Einsatz abgesehen, im betreffenden Abschnitt die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den Weisungen aus. Für die Beurlaubung, Abberufung und Entschädigung gelten die für den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin geltenden Vorschriften (§ 26 Abs 4) sinngemäß.

IV. Teil

Gemeinsame Bestimmungen

Aufteilung der Bezirke in Abschnitte

§ 30

(1) Jeder politische Bezirk mit Ausnahme der Landeshauptstadt Salzburg ist in Abschnitte unterteilt. Jede Gemeinde dieser politischen Bezirke gehört einem Abschnitt an. In jedem Abschnitt unterstützt ein Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw eine Abschnittsfeuerwehrkommandantin den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin.

(2) Die Gebiete der Landeshauptstadt Salzburg und der Stadtgemeinde Hallein bilden jeweils einen eigenen Abschnitt. Der Kommandant bzw die Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr ist zugleich Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin.

(3) Im Land Salzburg bestehen folgende Abschnitte:

1. Stadt Salzburg;
2. im politischen Bezirk Hallein - Tennengau:
 - Abschnitt 1: Adnet, Krispl, Oberalm, Puch bei Hallein, St. Koloman und Bad Vigaun;
 - Abschnitt 2: Abtenau, Annaberg-Lungötz, Golling an der Salzach, Kuchl, Rußbach am Paß Gschütt und Scheffau am Tennengebirge;
 - Abschnitt 3: Stadtgemeinde Hallein;
3. im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung - Flachgau:
 - Abschnitt 1: Anthering, Bergheim, Bürmoos, Dorfbeuern, Elixhausen, Göming, Hallwang, Lamprechtshausen, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg und St. Georgen bei Salzburg;
 - Abschnitt 2: Ebenau, Faistenau, Fuschl am See, Hintersee, Hof bei Salzburg, Koppl, Plainfeld, St. Gilgen, Strobl und Thalgau;
 - Abschnitt 3: Berndorf bei Salzburg, Eugendorf, Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt am Wallersee, Obertrum am See, Schleedorf, Seeham, Seekirchen am Wallersee und Straßwalchen;
 - Abschnitt 4: Anif, Elsbethen, Grödig, Großmain und Wals-Siezenheim;
4. im politischen Bezirk St. Johann im Pongau - Pongau:
 - Abschnitt 1: Altenmarkt im Pongau, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Hüttau, Kleinarl, Radstadt, St. Martin am Tennengebirge, Untertauern und Wagrain;
 - Abschnitt 2: Bischofshofen, Goldegg, Großarl, Hüttschlag, Mühlbach am Hochkönig, Pfarrwerfen, St. Johann im Pongau, St. Veit im Pongau, Schwarzach im Pongau, Werfen und Werfenweng;
 - Abschnitt 3: Badgastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein;
5. im politischen Bezirk Tamsweg - Lungau:
 - Abschnitt 1: Göriach, Lessach, Mariapfarr, Ramingstein, St. Andrä im Lungau, Tamsweg, Unternberg und Weißpriach;
 - Abschnitt 2: Mauterndorf, Muhr, St. Margarethen im Lungau, St. Michael im Lungau, Thomatal, Tweng und Zederhaus;
6. im politischen Bezirk Zell am See - Pinzgau:
 - Abschnitt 1: Leogang, Lofer, Maria Alm am Steinernen Meer, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Martin bei Lofer, Unken und Weißbach bei Lofer;
 - Abschnitt 2: Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Kaprun, Maishofen, Piesendorf, Saalbach, Viehhofen und Zell am See;
 - Abschnitt 3: Bramberg am Wildkogel, Hollersbach, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Stuhlfelden, Uttendorf und Wald im Pinzgau;
 - Abschnitt 4: Dienten am Hochkönig, Lend, Rauris und Taxenbach.

Rechte der Mitglieder

§ 31

(1) Die Mitglieder der Feuerwehren sind berechtigt, bei besonderen Anlässen die Dienstkleidung und ihrem Dienstgrad entsprechende Abzeichen zu tragen.

(2) In Ausübung des Feuerwehrdienstes oder eines sonstigen öffentlichen Hilfsdienstes oder einer sonstigen angeordneten Dienstverrichtung kommt den Mitgliedern der Feuerwehren der strafrechtliche Schutz zu, der Beamten gewährleistet ist.

(3) Der sozialversicherungsrechtliche Schutz, der Mitgliedern der Feuerwehr bei Unfällen aus Anlass der Leistung des Feuerwehrdienstes zukommt, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen. Über solche Versicherungsleistungen hinaus können im Feuerwehrdienst verunglückten oder erkrankten Mitgliedern der Feuerwehr bzw ihren bedürftigen Hinterbliebenen aus den Mitteln des Landesfeuerwehrverbandes auf Beschluss des Landesfeuerwehrrates Zuwendungen gewährt werden.

(4) Die Ausübung einer Funktion ist bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich. Ausnahmen davon sind nur für Verwaltungstätigkeiten auf Ortsebene vorgesehen.

Pflichten der Mitglieder

§ 32

(1) Alle Mitglieder der Feuerwehr haben die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren.

(2) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, ihren Dienst gemäß den Anweisungen der jeweiligen Kommandanten bzw der jeweiligen Kommandantin nachzukommen, ihn bzw sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken und die Richtlinien sowie Dienstanweisungen einzuhalten. Sie haben insbesondere

- a) sich bei jedem Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern keine Unabkömmlichkeit vorliegt;
- b) im Dienst strikt und rasch die Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen;
- c) regelmäßig am Dienst- und Übungsbetrieb teilzunehmen;
- d) gute Kameradschaft zu allen Angehörigen der Feuerwehr zu pflegen;
- e) die Dienstkleidung sowie die sonstige Ausrüstung der Feuerwehr sorgsam und pfleglich zu behandeln, nur zweckentsprechend zu verwenden und die zur Verfügung gestellte Ausrüstung über Aufforderung zurückzustellen.

(3) Den nicht aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr obliegen die den Feuerwehrdienst betreffenden Pflichten gemäß Abs 2 nur insoweit, als sie zu Dienstleistungen der Feuerwehr herangezogen werden können.

Sachliche Ausrüstung der Feuerwehr

§ 33

(1) Jeder Feuerwehr sind die unter Berücksichtigung der örtlichen und überörtlichen Verhältnisse der Gemeinde bzw bei Betriebsfeuerwehren des Betriebes erforderlichen Geräte und Mittel, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs 1 erforderlich sind, beizustellen. Insbesondere sind dies Löschgeräte und -mittel, Einsatzfahrzeuge und -geräte, Betriebsmittel, Alarm- und Nachrichteneinrichtungen, Wasserversorgungsanlagen, Feuerwehrhäuser, sonstige Dienstgebäude sowie Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

(2) Die Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Einsatzbekleidung der Freiwilligen Feuerwehren sind in Feuerwehrhäusern oder Geräträumen, welche den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen müssen, unterzubringen.

(3) Die Feuerwehrhäuser und Geräträume müssen rasch und sicher erreichbar sein.

(4) Feuerwehrhäuser, Geräträume, Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Einsatzbekleidung dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin für feuerwehrfremde Zwecke verwendet werden. Eine Zustimmung darf nur erfolgen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nicht eingeschränkt wird. Darüber hinaus bedarf es vorab der Zustimmung des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin, wenn die Verwendung für feuerwehrfremde Zwecke nicht durch die Gemeinde selbst erfolgt und keine ortsübliche Inanspruchnahme vorgesehen ist.

V. Teil

Verhalten im Einsatz

Einsatzgebiet

§ 34

(1) Bei Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren ist das Gebiet der eigenen Gemeinde das Einsatzgebiet. Das Einsatzgebiet kann durch eine vom Landesfeuerwehrverband im Einvernehmen mit den betroffenen Feuerwehren und Gemeinden veranlasste Regelung abgeändert werden.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren, die Berufsfeuerwehren und die Pflichtfeuerwehren haben über Anforderung bis zu einer Entfernung von 30 km von der Grenze des eigenen Gemeindegebietes unentgeltlich Hilfe zu leisten, wenn dadurch der Schutz der eigenen Gemeinde nicht gefährdet wird. Auslandseinsätze sind insbesondere auf Grund bi- und multilateraler Abkommen, des EU-Katastrophenschutz-Mechanismus, der grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe oder über Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin möglich.

(3) Bei größerer Ausdehnung oder Gefährlichkeit des Ereignisses hat die Feuerwehr unter der Voraussetzung, dass der Schutz der eigenen Gemeinde durch die Entsendung von Feuerwehrkräften nicht gefährdet wird, auf Ersuchen der zuständigen Gemeinde auch auf größere Entfernung Hilfe zu leisten. Sämtliche durch eine solche Hilfeleistung entstehenden Kosten

sind der hilfeleistenden Gemeinde durch die anfordernde Gemeinde zu ersetzen. Im Streitfall entscheidet über die Art und Höhe der Kosten die Bezirksverwaltungsbehörde des Einsatzortes durch Bescheid.

(4) Wurde die Hilfe einer Gemeinde außerhalb des Bundeslandes Salzburg gewährt, so ist im Wege der Salzburger Landesregierung bei der für diese Gemeinde zuständigen Landesregierung wegen des Ersatzes der Kosten einzuschreiten. Die Salzburger Landesregierung kann mit den Landesregierungen der benachbarten Bundesländer Übereinkommen (Art 15a Abs 2 B-VG) hinsichtlich des Ersatzes solcher Kosten abschließen. Ist es in solchen Übereinkommen vorgesehen, so ist die Salzburger Landesregierung zur Entscheidung über solche Ersatzansprüche im Verwaltungsweg zuständig. Diesfalls ist das Übereinkommen im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Einsatzleitung

§ 35

(1) Die Leitung des Einsatzes der Feuerwehr hat einheitlich zu sein. Sie hat von einem möglichst günstig gelegenen und gekennzeichneten Ort aus zu erfolgen.

(2) Die Einsatzleitung obliegt:

- a) dem Feuerwehrkommandanten bzw der Feuerwehrkommandantin des Einsatzortes bei Einsätzen im eigenen Gemeindegebiet; er bzw sie kann die Einsatzleitung einem oder einer zur Einsatzleitung bereiten ranghöheren Kommandanten bzw Kommandantin übergeben;
- b) dem zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw der zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken; im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin und bei dessen bzw deren Verhinderung dem ranghöchsten Kommandanten bzw der ranghöchsten Kommandantin der eingesetzten Feuerwehren;
- c) dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich über mehrere Abschnitte erstrecken; im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und bei dessen oder deren Verhinderung einem Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw einer Abschnittsfeuerwehrkommandantin aus dem betreffenden Bezirk;
- d) dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin bei Einsätzen, die sich auf mehrere Bezirke erstrecken; im Fall seiner bzw ihrer Verhinderung dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin und bei dessen oder deren Verhinderung einem Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw einer Bezirksfeuerwehrkommandantin.

(3) Kommen in der Landeshauptstadt Salzburg Kräfte der Berufsfeuerwehr und einer Freiwilligen Feuerwehr am selben Einsatzort gleichzeitig zum Einsatz, obliegt die Einsatzleitung dem Einsatzleiter oder der Einsatzleiterin der Berufsfeuerwehr.

(4) Bei Ereignissen, in denen eine zwingende Notwendigkeit hierfür besteht, sind der jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw die jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandantin, der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin berechtigt, die Leitung des Einsatzes zu übernehmen.

(5) Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin, Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin und Landesfeuerwehrkommandant bzw Landesfeuerwehrkommandantin sind berechtigt, jederzeit anstelle der eigenen Einsatzleitung einen anderen Kommandanten bzw eine andere Kommandantin mit dieser zu betrauen.

(6) Bei Einsätzen in Betrieben hat der Einsatzleiter bzw die Einsatzleiterin nach Möglichkeit den Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw die Betriebsfeuerwehrkommandantin und den Brandschutzbeauftragten bzw die Brandschutzbeauftragte zu Rate zu ziehen.

(7) Bei Waldbränden hat sich der den Einsatz leitende Kommandant bzw die den Einsatz leitende Kommandantin in allen forstlichen Belangen der Beratung anwesender Forstorgane zu versichern.

(8) Bei Katastrophen im Sinn des Katastrophenhilfegesetzes richtet sich die Einsatzleitung nach jenem Gesetz.

VI. Teil Kosten des Feuerwehrwesens

Allgemeines

§ 36

(1) Die Kosten des Feuerwehrwesens tragen, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Rechtsträger der Feuerwehren und der Landesfeuerwehrverband nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwillige Feuerwehr, die Berufsfeuerwehr und die Pflichtfeuerwehr nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen persönlichen Ausstattung und sachlichen Ausrüstung ist Aufgabe der Gemeinde. Alle daraus entstehenden Kosten hat, sofern nicht anderes bestimmt ist, die Gemeinde zu tragen. Ferner hat die Gemeinde für die Kosten aufzukommen, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Feuerwehren an fachlichen Schulungen entstehen.

(3) Sondergeräte, die den Feuerwehren mehrerer benachbarter Gemeinden dienen, können von diesen gemeinsam beschafft und erhalten werden. Hierüber ist von den beteiligten Gemeinden nach Anhörung des Landesfeuerwehrverbandes eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die Beiträge der einzelnen Gemeinden an den Beschaffungskosten und allfällige Beteiligungen an den Erhaltungskosten, die Eigentumsverhältnisse an dem Gerät, dessen Standort, Anforderung für Einsätze und Übungen der Feuerwehren udgl zu regeln hat.

(4) Die Beschaffung und Erhaltung der vorwiegend für den überörtlichen Einsatz bestimmten Ausrüstung obliegt dem Landesfeuerwehrverband. Wird eine solche Ausrüstung einer Feuerwehr zur Verfügung gestellt, so hat diese für die Unterbringung, die laufende Wartung und Pflege sowie Bedienung zu sorgen. Hierüber und über die Anforderung des Gerätes für Einsätze und Übungen anderer Feuerwehren ist mit der betreffenden Gemeinde eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

(5) Sind bestimmte Ausrüstungsgegenstände ausschließlich im Hinblick auf einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Anlage erforderlich, so kann die Feuerpolizeibehörde, sofern solche Vorsorge nicht auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften getroffen werden kann, den Inhaber bzw der Inhaberin des Betriebes bzw der Anlage oder darüber Verfügungsberechtigten zur Beistellung derselben verhalten. Vor einer solchen Vorschreibung sind der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin und der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin zu hören. Eine solche Verpflichtung kann nicht ausgesprochen werden, wenn im Betrieb eine Betriebsfeuerwehr aufgestellt und diese entsprechend ausgerüstet ist. Bleiben solche Ausrüstungsgegenstände nicht im Betrieb oder bei der Anlage untergebracht, kann die Verwendung der Geräte für andere Zwecke als des Brandschutzes des betreffenden Betriebes oder der Anlage an die Zustimmung des Inhabers bzw der Inhaberin des (der)selben gebunden werden. Werden die Ausrüstungsgegenstände im Betrieb oder bei der Anlage verwahrt, so haben sie für die sie bedienende Feuerwehr rasch und auch im Einsatzfall sicher erreichbar zu sein. Die laufende Wartung und Pflege obliegt dem bzw der Beistellenden.

(6) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der für Feuerwehrzwecke bewilligten Mittel zu überwachen. Die Freiwillige Feuerwehr hat der Gemeinde für das kommende Budget einen Voranschlag der zu erwartenden Kosten vorzulegen und die bestimmungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel nachzuweisen.

(7) Bei der Betriebsfeuerwehr gehen die Kosten gemäß Abs 2 zu Lasten des Betriebes.

(8) Jede Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, selbstständig eine Kassa zu führen. Zur Wahrung der für die Kassaführung notwendigen Rechte und Pflichten kommt den Freiwilligen Feuerwehren eine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Die Kasse dient insbesondere der Kameradschaftspflege. Mit ihr können auch Beiträge zu Beschaffung von Einsatzmitteln geleistet werden. Zur näheren Ausgestaltung der Kassaführung hat der Landesfeuerweherrat eine eigene Richtlinie zu beschließen.

Beiträge und Kostenersätze

§ 37

(1) Der Landesfeuerwehrverband kann aus seinen Mitteln Beiträge leisten:

- a) zu den im § 36 Abs 2 und 3 angeführten Kosten der Beschaffung der sachlichen Ausrüstung; hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Ausmaß der Ausrüstungsgegenstand auch für Zwecke des überörtlichen Einsatzes dient;
- b) zur Errichtung von Löschwasserbehältern;
- c) zu den Kosten der Aus- und Fortbildung und fachlichen Schulung von Mitgliedern der Feuerwehr sowie zur Pflege der Kameradschaft;

d) zur Versicherungsvorsorge und zur Unterstützung von im Feuerwehrdienst verunglückten oder erkrankten Mitgliedern der Feuerwehr bzw ihrer bedürftigen Hinterbliebenen.

(2) Der Landesfeuerwehrverband hat für die Leistung von Beiträgen gemäß lit a bis d Richtlinien aufzustellen. Darin ist vorzusehen, dass zu den Kosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung von nachweislich durch besondere Umstände im Einsatz (§ 2 Abs 1) unbrauchbar gewordenen technischen Ausrüstungsgegenständen von höherem Wert besondere Beiträge geleistet werden, wenn die Kosten nicht anderweitig gedeckt werden.

(3) Zu den Kosten für die Beschaffung der sachlichen Ausrüstung einer Betriebsfeuerwehr dürfen vom Landesfeuerwehrverband unter Beachtung von § 36 Abs 7 Beiträge nur geleistet werden, wenn die Betriebsfeuerwehr neben dem Betriebsbrandschutz auch für Einsätze in der betreffenden Gemeinde herangezogen werden kann; hierüber ist mit der Gemeinde eine Vereinbarung zu schließen. Die Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiederinstandsetzung von nachweislich durch besondere Umstände bei einem Einsatz außerhalb des Betriebes unbrauchbar gewordenen Ausrüstungsgegenständen einer Betriebsfeuerwehr sind dem Betrieb, bei Wiederbeschaffung zumindest nach dem Zeitwert des betreffenden Ausrüstungsgegenstandes, von der Gemeinde zu ersetzen, soweit sie nicht durch Beiträge des Landesfeuerwehrverbandes in sinngemäßer Anwendung des Abs 1 gedeckt werden. Über solche Ersatzforderungen entscheidet im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde des Einsatzortes.

(4) Abs 3 zweiter und dritter Satz findet sinngemäß Anwendung, wenn Ausrüstungsgegenstände von höherem Wert einer anderen als einer Betriebsfeuerwehr bei einem Einsatz im Gebiet einer anderen Gemeinde unbrauchbar geworden sind. Der Ersatz ist von der Gemeinde, in der der Einsatz erfolgt ist, zu leisten.

(5) Von demjenigen, der den Einsatz der Feuerwehr verschuldet hat, kann der Ersatz der Kosten verlangt werden, die nach Abs 3, nach § 39 oder nach § 19 Abs 2 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 entstanden sind bzw geleistet wurden. Im Streitfall ist über den zu leistenden Ersatz im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden. Für die jeweiligen Kostenersatzes ist zumindest der Tarif nach der Tarifordnung gemäß Abs 7 heranzuziehen. Für die Heranziehung eines höheren Tarifes bedarf es eines Beschlusses der jeweils zuständigen Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates).

(6) Das Entgelt für von der Feuerwehr außerhalb von Einsätzen erbrachte technische und persönliche Leistungen, für die die Feuerwehr ihrer Einrichtung nach besonders geeignet ist (Brandsicherheitsdienst und Ordnungsdienst bei Veranstaltungen, Beistellung von Kran- und Abschleppeinrichtungen, Leitern udgl), unterliegt der freien Vereinbarung. Als besonders geeignet gilt die Feuerwehr nur für solche Leistungen, die nicht in gleicher Weise durch einen anderen angeboten und erbracht werden. Von der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr dürfen diese Leistungen nur innerhalb ihres Gemeindegebietes erbracht werden, es sei denn, dass die örtlich zuständige Feuerwehr ihrer Ansicht nach zur Erbringung außerstande ist.

(7) Der Landesfeuerwehrverband hat nach Anhörung des Salzburger Gemeindeverbandes und der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes einen Katalog von im Einsatz anfallenden Leistungen zu erstellen und Richtsätze für die Kostenersatzes und Entgelte der einzelnen Leistungen festzulegen (Tarifordnung). Die Richtsätze bedürfen vor ihrer Bekanntgabe der Genehmigung der Salzburger Landesregierung.

Teilnahme an Amtshandlungen

§ 38

(1) Mitglieder der Feuerwehr, ausgenommen der Betriebsfeuerwehr, können als Amtssachverständige zu Amtshandlungen (zB Feuerbeschauen, mündliche Verhandlungen) beigezogen werden. Für ihre Teilnahme können nach § 77 AVG Kommissionsgebühren eingehoben werden. Sie fließen dem Rechtsträger der entsendenden Feuerwehr zu.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehr können den Aufwand für ihre Teilnahme an Amtshandlungen dem Rechtsträger der Feuerwehr verrechnen. Der Aufwand ist nach dem vom Landesfeuerwehrverband für im Einsatz erbrachte Leistungen aufgelegten Katalog und der darin enthaltenen Richtsätze für die Kostenersatzes und Entgelte einzelner Leistungen (Tarifordnung gemäß § 37 Abs 7) zu berechnen.

Entschädigung für Verdienstentgang

§ 39

(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr ist im Fall des Einsatzes auf ihren Antrag durch die Gemeinde, in welcher der Einsatz erfolgte, der nachgewiesene Verdienstentgang zu ersetzen. Für Mitglieder der Betriebsfeuerwehr gilt dies nur für den Fall, dass die Betriebsfeuer-

wehr außerhalb des Betriebes eingesetzt wurde. In Streitfällen entscheidet über solche Ansprüche die Gemeinde, an die der Ersatzanspruch gestellt worden ist.

(2) Für den Einsatz außerhalb des Bundeslandes Salzburg gilt § 34 Abs 4 sinngemäß. Erfolgt durch die Gemeinde des Einsatzortes kein Ersatz, so ist dieser durch die hilfeleistende Gemeinde zu leisten.

VII. Teil

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde und Aufsicht des Landes

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Aufsicht des Landes

§ 41

(1) Das gesamte Feuerwehrewesen im Land Salzburg unterliegt der Aufsicht der Salzburger Landesregierung.

(2) Die Salzburger Landesregierung hat darüber zu wachen, dass die Feuerwehren und der Landesfeuerwehrverband die bestehenden Gesetze und Verordnungen beachten; zu diesem Zweck kann die Salzburger Landesregierung fallweise die Mitteilung von Beschlüssen oder die sonst notwendigen Auskünfte verlangen und Beauftragte zu den Sitzungen entsenden und in diesen Anträge stellen.

(3) Beschlüsse des Landesfeuerwehrrates, die die geltenden Gesetze und Verordnungen verletzen, sind von der Salzburger Landesregierung aufzuheben.

VIII. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die nachfolgend letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz – GWR-Gesetz, BGBl I Nr 9/2004; Gesetz BGBl I Nr 1/2013;
3. Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl I Nr 116/2016.

Strafbestimmungen

§ 43

(1) Das unbefugte Tragen von Feuerwehruniformen und das unbefugte Führen von Feuerwehrdienstgraden sowie alle übrigen Handlungen und Unterlassungen, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden, kann von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 3.700 € geahndet werden.

(2) Gegenstände, die der Verwaltungsübertretung zugrunde liegen, können nach Maßgabe des § 17 VStG in der geltenden Fassung für verfallen erklärt werden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 44

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2018 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt verliert das Salzburger Landesfeuerwehrgesetz, LGBl Nr 59/1978, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 89/1989, 63/1996, 46/2001, 85/2003, 106/2013 und 36/2014 seine Wirksamkeit.

(3) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Einordnung der Freiwilligen Feuerwehr in die jeweilige Ortsklasse bleibt bis zur erstmaligen Überprüfung durch den Landesfeuerwehrrat (§ 3 Abs 2) aufrecht. Bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kann von der Gemeinde ein Antrag auf Neueinstufung

im Landesfeuerwehrrat gestellt werden. Der Landesfeuerwehrrat hat über die Einordnung in die jeweilige Ortsklasse gemäß § 3 Abs 1 und 2 binnen einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Bestehende Organe der Feuerwehr gelten als solche im Sinn dieses Gesetzes; ihre Funktionsperiode wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(5) Vor in Krafttreten dieses Gesetzes verliehene Ehrenmitgliedschaften bleiben weiterhin aufrecht.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Das Feuerwesen im Land Salzburg wird derzeit durch das Salzburger Feuerwehrgesetz, LGBl Nr 59/1978, zuletzt geändert durch das LGBl Nr 36/2014, geregelt. Im Wesentlichen wird das Gesetz mit den bisher erfolgten sieben Novellierungen den heutigen Ansprüchen an das Feuerwehrwesen gerecht, dennoch erscheint eine Neuordnung in vielen Einzelheiten notwendig, um den Bedürfnissen des 21. Jahrhunderts entsprechen zu können. So sind zum einen bspw die Einsatzgebiete auf Auslandseinsätze insbesondere auf Grund von bi- und multilateralen Abkommen auszuweiten. Zum anderen erscheinen aber auch im Zusammenhang mit größeren Deregulierungsbestrebungen auf Landesebene einige Regelungen nicht mehr zeitgerecht und überbordend, sodass auf Vorschlag des Salzburger Feuerwehrverbandes eine Reduzierung der Rechtsvorschriften erfolgen kann. Es ist bspw nicht notwendig, auf Gesetzesebene eine Verpflichtung zur Einsatzmeldung vorzuschreiben, sodass § 39 Salzburger Feuerwehrgesetz ersatzlos entfällt.

1.2. Folgende weitere Regelungen werden als nicht mehr zeitgemäß erachtet, sodass sie entbehrlich sind, auf eine straffere Form gekürzt werden können bzw den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechend angepasst werden:

- Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft
- Abschaffung des Feuerwehrregisters
- Streichung der detaillierten Regelungen über Ausbildungen und fachliche Schulungen
- Überstellung von der aktiven in die nicht aktive Mitgliedschaft einheitlich für Männer und Frauen mit Vollendung des 70. Lebensjahres
- Abgabe der Kompetenz zur detaillierten Ausführung einzelner Regelungen an den Landesfeuerwehrverband (bspw Regelungen zur Bestellung der Löschzugkommandanten bzw -kommandantinnen oder der Zugkommandanten bzw -kommandantinnen)
- Straffung der Organisationsstruktur und Befehlskette
- Anpassung der Einsatzgebiete

1.3. Darüber hinaus sind zahlreiche formelle und sprachliche Anpassungen im Salzburger Feuerwehrgesetz durchzuführen (beinahe jeder einzelne Paragraph hätte novelliert, zusätzliche weitere Paragraphen hätten neu eingefügt werden müssen), sodass eine gänzliche Neuerlassung des bisherigen Gesetzes – schon alleine bedingt durch die bessere Lesbarkeit – notwendig geworden ist.

1.4. Die auf Grundlage des Salzburger Feuerwehrgesetzes erlassene Salzburger Feuerwehrverordnung, LGBl Nr 97/1986, geändert durch die Verordnung LGBl Nr 72/1987 sowie die Verordnung LGBl Nr 6/1994, soll ebenfalls aus dem Salzburger Landesrechtsbestand ausgeschieden werden, zumal viele Bestimmungen nicht mehr den Bedürfnissen der Praxis entsprechen. Darüber hinaus werden die Kommando-bestimmungen durch den vorliegenden Gesetzesentwurf gestrafft, sodass dafür auch keine Detailregelungen auf Verordnungsebene mehr notwendig sind. Lediglich die Bestimmungen über die Einreihung der Freiwilligen Feuerwehr in Ortsklassen sowie die Einteilung der Feuerwehren in Abschnitte sollen in den gegenständlichen Entwurf übernommen werden. Um die Salzburger Feuerwehrverordnung aus dem Rechtsbestand auszuschneiden, entfällt die entsprechende Verordnungsermächtigung (§ 32 Salzburg Feuerwehrgesetz).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Unionsrechtliche Bestimmungen werden durch den Vorschlag nicht berührt.

4. Kosten:

Gesetzlich neu normiert wird die Möglichkeit der Verrechnung der Teilnahme an Amtshandlungen von Mitgliedern der Feuerwehren an den Rechtsträger der Feuerwehr (vgl § 38 Abs 2) sowie die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, neben der sachlichen Ausstattung auch für die persönliche Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren zu sorgen (vgl § 36 Abs 2). Betreffend die persönliche Ausstattung (Dienst- und Einsatzkleidung, Stiefel, Schutzhelm und Rufempfänger zur Alarmierung) wurde diese bereits nach der bisherigen Praxis von den Gemeinden zur Verfügung

gestellt. Diese Praxis sollte nunmehr ins Gesetz überführt werden, sodass aus Sicht des Landesfeuerwehrverbandes mit keinen Mehrkosten für die Gemeinden zu rechnen ist.

5. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft. Im Zuge der Neuerlassung wird das gesamte Gesetz auf gendergerechte Weise formuliert.

6. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

6.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Salzburger Gemeindeverband inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben das Vorhaben ausdrücklich begrüßt und keine Einwände erhoben.

6.2. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat darauf hingewiesen, dass eine Übertragung behördlicher Aufgaben des Bundes oder der Länder an außerhalb der Verwaltungsorganisation stehende Rechtsträger nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann zulässig ist, wenn der beliehene Rechtsträger der Leitungs- und Organisationsverwaltung eines obersten Organs unterstellt wird (bspw VfSlg 14.473/1996). Wie diese Kontroll- und Einflussmöglichkeiten insbesondere in den Fällen des § 5 Abs 8 bzw 9 aussieht (Erlassung eines Bescheides des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin im Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes bzw Erlassung eines Bescheides des Ortsfeuerwerrates im Fall der Wiederaufnahme eines Mitgliedes), sollte näher in den Erläuterungen dargestellt werden. Gemäß § 3 Abs 1 ist die Freiwillige Feuerwehr eine Einrichtung der Gemeinde und handelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Auftrag des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin. Diesem bzw dieser ist der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin, der bzw die die Freiwillige Feuerwehr führt, auch für die jederzeitige Erfüllung der den Feuerwehren zukommenden Aufgaben verantwortlich (§ 8 Abs 1 und 2). Wenn durch die Freiwillige Feuerwehr hoheitliche Aufgaben übernommen werden, geschieht dies daher nicht durch einen beliehenen Rechtsträger, sondern durch ein Organ der Gemeinde. Dieses ist gemäß Art 118 Abs 5 B-VG für die Erfüllung ihrer im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

6.3. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes hat die besondere Stellung der Berufsfeuerwehr der Stadt Salzburg betont und es als problematisch angesehen, dass der Kommandant bzw die Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr im Katastrophenfall den Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin vertritt und daher die Berufsfeuerwehr befehligt. Für den von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes angesprochenen Fall sieht gegenständlicher Entwurf jedoch keine Änderung zur geltenden Rechtslage vor. Der Bereich der Einsatzleitung ist im § 35 Abs 3 geregelt, jener der Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin der Stadt Salzburg im § 28 Abs 3.

6.4. Der Gemeindeverband begrüßte ausdrücklich einige Neuerungen (bspw Anpassungen an die aktuellen Anforderungen, Anhebung der Altersgrenze für den aktiven Dienst auf 70 Jahre, Deregulierungsbestrebungen). Betreffend die Verwendung der Ausrüstung der Feuerwehr auch für feuerwehrfremde Zwecke (§ 33 Abs 4) wurde angeregt, dass in bestimmten Fällen eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister bzw der jeweiligen Bürgermeisterin zu erfolgen habe. Diese Anregung wird insofern aufgegriffen, als der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin vorab diese Verwendung zu genehmigen hat, wenn die Verwendung nicht durch die Gemeinde selbst erfolgt und über das ortsübliche Ausmaß hinausgeht. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Richtsätze bzw der Leistungskatalog gemäß der Tarifordnung (§ 37 Abs 7) auch mit den kommunalen Interessenvertretungen, dh der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes sowie dem Salzburger Gemeindeverband abzustimmen ist. Auch diese Anregung wird aufgegriffen und ein Anhörungsrecht dieser beiden Interessenvertretungen festgelegt.

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Allgemeines):

Wie im § 1 Salzburger Feuerwehrgesetz werden Allgemeine Bestimmungen des Feuerwehrwesens vorangestellt. Dabei wird § 1 Abs 1, 3 und 4 Salzburger Feuerwehrgesetz unverändert als Abs 1, 2 und 3 übernommen. Auf Grund der Bedeutung der den Feuerwehren zukommenden Aufgaben werden diese anstelle der Regelung im § 1 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz als eigene Bestimmung im neuen § 2 Abs 1 eingeführt (vgl sogleich unter § 2).

Zu § 2 (Aufgaben der Feuerwehr):

Die im Abs 1 geregelten Aufgaben entsprechen im Wesentlichen § 1 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz. Auf Grund der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz in Schadensfällen (vgl bspw OGH vom 5. Juni 2007, 10 Obs 63/07y) wird neu eingefügt, dass die Feuerwehren zur Wahrung ihrer Aufgaben Aktivitäten zur Pflege der Erhaltung der für die Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft setzen können. Denn geschützt sind nach der Rechtsprechung nur Tätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung des auf der Grundlage von Gesetz oder Satzung erfolgenden gemeinnützigen Tätigwerdens stehen. So sollen in Zukunft vom Versicherungsschutz auch die Aktivitäten zur Pflege der Erhaltung der für die Einsatzfähigkeit erforderlichen Tätigkeiten (wie bspw gesellige, kameradschaftliche und sportliche Aktivitäten) mit umfasst sein.

Neu an dieser Stelle eingefügt werden weitere Aufgaben der Feuerwehren. Diese haben für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder zu sorgen sowie den Dienstbetrieb derart zu gestalten, dass eine ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet werden kann (Abs 2 und 3). Weitergehende Regelungen betreffend die Ausbildung, wie sie derzeit im § 35 Salzburger Feuerwehrgesetz vorgesehen sind, werden nicht mehr auf Gesetzesebene normiert, da die Bereiche der Aus- und Fortbildung, insbesondere in welchem Ausmaß (bspw in einem höheren Ausmaß für die Berufsfeuerwehren im Vergleich zu den Freiwilligen Feuerwehren) besser durch Richtlinien des Feuerwehrverbandes und Dienstanweisungen geregelt werden können.

Zu den Bestimmungen betreffend die Freiwillige Feuerwehr:

Zu § 3 (Verpflichtung zur Aufstellung):

Die bisher in den §§ 2 und 3 Salzburger Feuerwehrgesetz geregelte Verpflichtung zur Aufstellung sowie die Aufstellung selbst wird gestrafft im Wesentlichen in einem einzigen Paragraphen normiert. Lediglich § 3 Abs 1 erster und zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz wird in stark vereinfachter Form in den neuen § 5 Abs 2 erster Satz übernommen.

Abs 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Abs 1 und 2 sowie § 3 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz. Auf Grund der Bedeutung der Ortsklassengliederung für die Verpflichtung zur Aufstellung der Feuerwehr wird die Einteilung aus § 16 Abs 6 Salzburger Feuerwehrverordnung übernommen und an die aktuelle Terminologie angepasst (zur Aufhebung dieser Verordnung vgl Pkt 1.4). Neu geregelt wird, dass zur Ermittlung der Einwohnerzahl die jährlich für den Finanzausgleich ermittelte Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 zu Grunde zu legen ist. Bisher normiert § 16 Abs 6 Salzburger Feuerwehrverordnung, dass für die Einwohnerzahl das Ergebnis der jeweils letzten Personenstands- und Betriebsaufnahme, sofern jedoch auf ein solches Ergebnis nicht zurückgegriffen werden kann, das endgültige Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend ist. Da diese Zahlen jedoch häufig nicht den aktuellen Verhältnissen entsprechen, sollte zukünftig auf die jährlich von der Statistik Austria zu ermittelnde und daher aktuellere Volkszahl gemäß § 10 Abs 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 zurückgegriffen werden. Die Anzahl der Gebäude orientiert sich am Gebäude- und Wohnungsregister nach dem entsprechenden Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (BGBl I Nr 9/2004, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 1/2013). Da dieses Gesetz auch Gebäude ohne feuerpolizeiliche Bedeutung mitumfasst, müssen gewisse Bauten ausgenommen werden. Zu diesen zählen Nebenanlagen im Sinn des § 25 Abs 7a Bebauungsgrundlagengesetz und sonstige Bauten von geringer feuerpolizeilicher Bedeutung, wie bspw jene nach § 2 Abs 2 Z 4 und Abs 3 Z 7 Baupolizeigesetz 1997 (Haltestellen, Unterstände für Weidevieh, etc). Zu den Gästebetten zählen alle Einrichtungen, die der Beherbergung von Gästen im Rahmen des Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung dienen, und jene in Ferienwohnungen. Weiters zählen auch jene Betten hinzu, die sich in Kranken- und Kuranstalten, in Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen sowie in Senioren- und Seniorenpflegeheimen befinden, um besser eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufstellen zu können. Zweitwohnsitze im Sinn des Raumordnungsgesetzes 2009, LGBl Nr 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2017, werden nicht zu den Gästebetten gezählt. Zur Feststellung, welche Räumlichkeiten betroffen sind, erfolgt eine Anlehnung an § 1 Abs 2 und 3 Salzburger Ortstaxengesetz 2012.

Abs 2 normiert die Kriterien, unter welchen Voraussetzungen eine Einordnung in eine der fünf Ortsklassen zu erfolgen hat, und orientiert sich an der Regelung des § 16 Abs 6 Salzburger Feuerwehrverordnung.

Abs 3 entspricht grundsätzlich § 3 Abs 1 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz, wobei die Regelung der Aufteilung auf mehrere Standorte ebenso wie die genaue Regelung der Größe des Löschzuges im Gesetz neu aufgenommen werden.

Abs 4 entspricht im Wesentlichen der Regelung im § 3 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz über die Vereinbarung gemeinsamer Löschzüge über die Gemeindegrenzen hinaus, wobei die Regelung im Sinn der Deregulierung wesentlich vereinfacht wird, da es mangels Vorliegens eines Anwendungsfalles in der

Praxis nicht notwendig erscheint, die Details der schriftlichen Vereinbarung auf Gesetzesebene zu normieren.

Abs 5 ist inhaltlich ident mit § 2 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Im Abs 6 wird die Regelung betreffend das Verhältnis zu den Betriebsfeuerwehren aus § 2 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen. Neu ist aber die Zuständigkeit zur Erlassung einer Ausnahmebewilligung. Sollte die Besorgung der Feuerwehraufgaben durch die Betriebsfeuerwehr erfolgen, wird zukünftig die Genehmigung nicht mehr durch die Salzburger Landesregierung erteilt. Um eine Reduzierung der Verwaltungsaufgaben der Salzburger Landesregierung zu erreichen, wird diese Kompetenz an den Landesfeuerwehrrat, der bisher nur ein Anhörungsrecht hatte, übertragen. Weiterhin Genehmigungsvoraussetzung bleibt, dass eine derartige Ausnahme nur über Ansuchen der Gemeinde möglich ist.

Zu § 4 (Feuerwehryugend):

Auf Grund der Bedeutung der Feuerwehryugend für die Mitgliederrekrutierung der Freiwilligen Feuerwehren wird diese in einer eigenen Bestimmung geregelt. So kann zugleich auch der schwer lesbare und verständliche § 6 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz vereinfacht werden (vgl auch die Erläuterungen zu § 7). Zweck der Führung einer Feuerwehryugendgruppe ist vorwiegend die frühzeitige Ausbildung und die Sicherung des Nachwuchses. Wie sich bereits aus § 2 Abs 1 ergibt, können auch von Seiten der Feuerwehryugend Aktivitäten zur Pflege der erforderlichen Gemeinschaft gesetzt werden. Diese sind insbesondere zur Stärkung des für die Mitglieder der Feuerwehryugend wichtigen Gemeinschaftsgefühls ua durch gemeinsame Exkursionen und Freizeitgestaltung wichtig.

Zu § 5 (Mitgliedschaft):

Auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes entfällt im Sinn der Deregulierung die gesetzliche Verpflichtung zur Führung der Feuerwehrlisten und des Feuerwehrausweises (§ 4 Abs 2 erster Satz und § 7 Salzburger Feuerwehrgesetz). Des Weiteren erachtet der Landesfeuerwehrverband die Ehrenmitgliedschaft zu einer Freiwilligen Feuerwehr für entbehrlich. Durch diese Deregulierung sind alle damit verbundenen Normierungen im Rahmen der Mitgliedschaft im vorgeschlagenen § 5 obsolet (insbesondere Entfall der entsprechenden Bestimmungen im § 4 Abs 2, 6 und 7 Salzburger Feuerwehrgesetz).

Im Abs 1 wird anstelle der Ehrenmitglieder, die im § 4 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz als Teil der Freiwilligen Feuerwehr aufgelistet sind, neu die Feuerwehryugend aufgenommen.

Abs 2 erhält auf Grund der Entbehrlichkeit der Feuerwehrlisten und Ehrenmitgliedschaft einen gänzlich neuen Inhalt. Aus systematischen Gründen werden die bis jetzt im § 3 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz geregelten Grundsätze der Mitgliedschaft nunmehr in den § 5 Abs 2 erster Satz teilweise übernommen. Neu ist, dass auf das Tatbestandsmerkmal des Wohnsitzes in jener Gemeinde, in welcher man der Freiwilligen Feuerwehr beitreten möchte, zukünftig verzichtet wird. Dies um den geänderten Mobilitäten (bspw ist der Wohnort regelmäßig nicht mehr der Ort der Berufsausübung) Rechnung zu tragen. Weiterhin möglich ist wiederum aber nur die Mitgliedschaft zu einer Freiwilligen Feuerwehr, wobei durch ein Mitglied im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsfeuerwehrkommandanten bzw Ortsfeuerwehrkommandantinnen die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 auch bei mehreren Freiwilligen Feuerwehren erfolgen kann.

Die Abs 3 bis 6 normieren neu den Beginn der Mitgliedschaft zur Feuerwehryugend bzw zur aktiven Mitgliedschaft, das Ende der aktiven Mitgliedschaft sowie die Überstellung aus der aktiven Mitgliedschaft in die nicht aktive Mitgliedschaft. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen die Regelungen zum Beginn der Mitgliedschaft zur Feuerwehryugend, deren Ende sich ua durch die Überstellung in den aktiven Dienst ergibt (Abs 3). Die aktive Mitgliedschaft beginnt nicht mehr mit der Eintragung des Bewerbers in die Feuerwehrliste, sondern auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder der Überstellung aus der Feuerwehryugend durch den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin (Abs 4). Die Regelungen zum Ende der aktiven Mitgliedschaft werden aus § 4 Abs 3 erster Satz Salzburger Feuerwehrgesetz ident übernommen (Abs 5). Wesentliche Neuerungen gibt es bei der Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft: die Altersgrenze vom vollendeten 65. Lebensjahr bei Männern und vom vollendeten 60. Lebensjahr bei Frauen wird einheitlich und daher geschlechtsneutral auf das 70. Lebensjahr erhöht. Dies um die demografische Entwicklung zu berücksichtigen und gleichzeitig die Tageseinsatzbereitschaft zu stärken. Die anderen Überstellungsgründe in den lit b und c werden unverändert aus § 4 Abs 4 lit b und c Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen (Abs 6).

Im Abs 7 wird das Ende der nicht aktiven Mitgliedschaft im Wesentlichen inhaltsgleich aus § 4 Abs 5 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen.

Abs 8 regelt das Verfahren zum Ausschluss eines aktiven Mitgliedes. Der Ausschluss hat mit Bescheid des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsfeuerwehrrates zu erfolgen. Zur Erstellung dieses Bescheides kann von der Gemeinde sein Hilfs-

apparat zur Verfügung gestellt werden. Der Beschluss des Ortsfeuerwehrrates bedarf gemäß § 12 Abs 2 einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Mit dem neu eingeführten Abs 9 sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Mitglieder (der Feuerwehrjugend, aktive oder nicht aktive) wieder in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, wenn die Gründe für den Ausschluss nicht mehr gegeben erscheinen. Dafür ist über den von der ausgeschlossenen Person gestellten Antrag vom Ortsfeuerwehrrat nach den Bestimmungen des § 12 Abs 2 zu entscheiden; dh es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, um einer Wiederaufnahme zuzustimmen.

Zu § 6 (Feuerwehrdienst):

Die Regelungen zum Feuerwehrdienst entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen im § 5 Salzburger Feuerwehrgesetz. Ergänzend wird im Abs 2 jedoch neben der Rücksichtnahme auf die physische Verfassung auch jene auf die psychische Verfassung eingefügt. Es wird daher ermöglicht, dass jene nicht aktiven Mitglieder, die aus physischen Gründen nicht mehr zum Einsatz herangezogen werden können, dennoch wertvolle Leistungen für die Freiwillige Feuerwehr erbringen können. Im Abs 3 wird anstelle der Regelung betreffend den nicht zu leistenden Feuerwehrdienst der Ehrenmitglieder jener der Feuerwehrjugend normiert. Der Feuerwehrdienst ist dabei unter Aufsicht und im Rahmen der für sie vorgesehenen Ausbildung zu leisten.

Zu § 7 (Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst):

Die Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst entspricht im Wesentlichen der Regelung im § 6 Salzburger Feuerwehrgesetz mit Ausnahme dessen Abs 2, der die Bildung der Feuerwehrjugend regelt. Die Bestimmungen zur Feuerwehrjugend finden sich nach der neuen Systematik in den §§ 4 bis 6 detaillierter wieder.

Im Abs 1 erfolgt in lit a die Erhöhung des Lebensalters auf das vollendete 70. Lebensjahr unter gleichzeitiger Beseitigung der geschlechterspezifischen Differenzierung bei der Altersgrenze (vgl auch die Erläuterungen zu § 5 Abs 6).

Im Abs 2 werden die Regelungen zum Vorliegen der körperlichen und geistigen Gesundheit gemäß § 6 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz im Wesentlichen in modifizierter Form übernommen. Anstelle der wiederkehrenden Untersuchungen soll zur Vereinfachung bei einem nicht mehr gegebenen Vorliegen dieser Eignung auf Anordnung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin eine Feststellung durch ein ärztliches Gutachten erfolgen; daher Überprüfung im Einzelfall bei Bedarf. Sollte sich jemand der Anordnung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin auf Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung beharrlich widersetzen, kann von einem Nichtvorliegen dieser ausgegangen werden, sodass gemäß der Bestimmung des § 5 Abs 8 der Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr möglich ist.

Der die Verlässlichkeit des Bewerbers regelnde Abs 3 ist ident mit der Regelung des § 6 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Zu § 8 (Ortsfeuerwehrkommandant bzw Ortsfeuerwehrkommandantin):

Die Regelungen betreffend den Ortsfeuerwehrkommandanten bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin entsprechen im Wesentlichen § 8 Salzburger Feuerwehrgesetz. Aus systematischen Gründen wird aber die im § 8 Abs 1 zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz geregelte Pflicht der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, bei ihren Dienst den Anweisungen des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin nachzukommen und ihn bzw sie bei der Erfüllung der Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, bei den grundsätzlichen Pflichten der Mitglieder der Feuerwehr im § 32 aufgenommen.

Im Abs 2 werden die Pflichten des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin unter Bezugnahme auf den neuen § 2 präzisiert.

Abs 3 entspricht § 8 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Abs 4 wird als Klarstellung neu eingefügt. Der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin kann bestimmte Aufgaben zur Durchführung übertragen (bspw die Organisation von Veranstaltungen und Ausbildungen oder die Aufgaben betreffend den Fuhrpark). Die Stellvertretung ist bei der Durchführung dieser Aufgaben dann an die Weisungen des oder der Vorgesetzten gebunden.

Zu § 9 (Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin):

Die Regelung des § 9 Salzburger Feuerwehrgesetz wird im Wesentlichen übernommen und sprachlich an die aktuelle Fassung angepasst.

Wie bereits nach geltendem Recht hat gemäß Abs 1 die Einberufung der Wahl schriftlich und nachweislich zu erfolgen. Um den bürokratischen Aufwand weiterhin so gering wie möglich zu halten, wird auch

zukünftig nicht im Gesetz vorgesehen, dass es sich bei dem Nachweis um einen nach dem Zustellgesetz (BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 40/2017) geforderten handeln muss (bspw Vorliegen eines Rückscheins).

Das Erfordernis, dass ein Ortsfeuerwehrkommandant bzw eine Ortsfeuerwehrkommandantin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müsse, wie es noch im § 9 Abs 2 lit b Salzburger Feuerwehrgesetz vorgesehen ist, entfällt jedoch, um eine Angleichung an die bereits geltende Regelung zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin im § 28 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz (bzw neu § 26 Abs 2) zu erreichen (Abs 2).

Zukünftig hat der bzw die Vorsitzende der Wahlversammlung nur mehr für den Fall, dass keine Wahlvorschläge eingebracht worden sind, einen Wahlvorschlag zu erstatten, jedoch keine Möglichkeit mehr, einen solchen bei Vorliegen von Wahlvorschlägen zusätzlich einzubringen (Abs 3).

Weiters entfällt aus Deregulierungsgründen die Notwendigkeit der Bestätigung der Gemeindevertretung bei Nichtvorliegen aller notwendigen Voraussetzungen gemäß § 22 Abs 1 lit k. Auch für diese Ausnahmefälle soll zukünftig die Bestätigung durch den Bürgermeister ausreichen (Abs 5).

Weiters wird klargestellt, dass nicht nur für den Fall, dass die Bestätigung versagt wird, sondern auch dann, wenn die vorgeschriebene Ausbildung nicht innerhalb eines Jahres absolviert wird, eine Neuwahl durchzuführen ist (Abs 5).

Die Bestimmungen über die Beurlaubung und Abberufung, die bisher im § 9 Abs 6 und 7 Salzburger Feuerwehrgesetz normiert sind, werden aus systematischen Gründen in einer eigenen Bestimmung, dem neuen § 10, geregelt.

Zu § 10 (Beurlaubung und Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin):

Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit werden die Bestimmungen betreffend die Beurlaubung und Abberufung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin in einer eigenen Bestimmung normiert. Inhaltlich entsprechen sie § 9 Abs 6 und 7 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Neu eingeführt wird die Regelung, dass eine Abberufung durch den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin zu erfolgen hat, wenn zwei Drittel der Wahlberechtigten dies schriftlich verlangen. So wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen, dass ein von den Wahlberechtigten aus welchen Gründen auch immer nicht mehr akzeptierter Feuerwehrkommandant bzw eine nicht mehr akzeptierte Feuerwehrkommandantin vor Ablauf der fünfjährigen Funktionsdauer auch abberufen werden kann (Abs 3).

Die durch die Abberufung oder sonstige Erledigung der Funktion bedingte Neuwahl binnen eines Monats wird aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz 4 geregelt (bisher § 9 Abs 7 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz).

Zu § 11 (Stellvertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin):

Die im § 10 Abs 2 und 3 Salzburger Feuerwehrgesetz enthaltenen Regelungen betreffend die Stellvertretung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin werden in gestraffter Form der Übersichtlichkeit wegen in einer eigenen Bestimmung übernommen. Neu eingefügt wird die unverzügliche Information des Bürgermeisters bzw der Bürgermeisterin (Abs 1 und 3), wobei im Abs 3 aus Deregulierungsgründen die Information anstelle der bisherigen Bestätigung durch den Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin tritt.

Zu § 12 (Ortsfeuerwehrrat):

Sämtliche allgemeine Regelungen betreffend den Ortsfeuerwehrrat werden im § 10 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz normiert. Auf Grund der Bedeutung des Ortsfeuerwehrrates in den Freiwilligen Feuerwehren werden zukünftig Zusammensetzung, Einberufung sowie Beschlussfassung und Aufgabenbereiche in einem eigenen Paragraphen in einzelnen Absätzen geregelt (Abs 1, 2 und 3). Inhaltlich entsprechen sie grundsätzlich den Regelungen des Salzburger Feuerwehrgesetzes. Neu eingefügt wird, dass der Ortsfeuerwehrkommandant bzw die Ortsfeuerwehrkommandantin bei der Erfüllung seiner bzw ihrer Aufgaben durch den Ortsfeuerwehrrat unterstützt wird (Abs 3). Darüber hinaus wird klargestellt, dass auch dann eine Sitzung des Ortsfeuerwehrrates einzuberufen ist, wenn dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsfeuerwehrrates unter Angabe der Beratungspunkte beim Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin begehrt wird.

Die im § 10 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz enthaltenen detaillierten Bestimmungen betreffend den Löschzugskommandanten bzw die Löschzugskommandantin sowie den Zugskommandanten bzw die Zugskommandantin, die als leitende Dienstgrade dem Ortsfeuerwehrrat angehören, entfallen auf Wunsch

des Landesfeuerwehrverbandes. Die konkreten Regelungen zur Bestellung sollen zukünftig rein durch die Erlassung einer entsprechenden Richtlinie (vgl die Erläuterungen zu § 22) normiert werden, sodass im Zuge der Deregulierung das Gesetz gestrafft werden kann und dieses nur mehr grundsätzlich die Bestellung und Abberufung des Löschzugskommandanten bzw der Löschzugskommandantin regelt.

Zu den Bestimmungen betreffend die Berufsfeuerwehr:

Die Regelungen zu den Berufsfeuerwehren entsprechen im Wesentlichen jenen des Salzburger Feuerwehrgesetzes, wobei jedoch zur Straffung des Gesetzes der die Eignung regelnde § 14 Salzburger Feuerwehrgesetz und der die Aufsicht regelnde § 16 Salzburger Feuerwehrgesetz entfallen. Inhaltlich werden die Bestimmungen betreffend die Eignung in den § 13 ff übernommen, jene über die Aufsicht in dem die Aufsicht grundsätzlich regelnden § 41 aufgenommen.

Zu § 13 (Allgemeines):

Die im § 12 Salzburger Feuerwehrgesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Berufsfeuerwehr werden neu im § 13 geregelt. Inhaltlich entsprechen sie im Wesentlichen den derzeit geltenden. Im Abs 1 entfällt jedoch der zweite Satz, der normiert, die Berufsfeuerwehren haben im hohen Maße befähigt zu sein, ihre Aufgaben zu erfüllen, da jede Art der Feuerwehr ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wahrnehmen muss. Neu wird im Abs 1 die Regelung des § 14 Abs 1 letzter Satz und Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz aufgenommen.

Die Abs 2 bis 5 entsprechen den Abs 2 bis 5 (im § 12 Salzburger Feuerwehrgesetz), mit dem Zusatz, dass Abs 2 um die Eignung ergänzt wird (derzeit geregelt im § 14 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz).

Neu eingefügt wird im Abs 6 die Verpflichtung der Berufsfeuerwehr selbst, für die Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder im besonders hohen Maß zu sorgen. Die besondere, über jene im § 2 Abs 2 hinausgehende Ausbildung der Berufsfeuerwehren ist darauf zurückzuführen, dass diese einen größeren Aufgabenbereich und unter Umständen auch umfangreichere Einsätze zu erfüllen haben.

Zu § 14 (Aufstellung):

Die Regelungen zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr werden grundsätzlich aus § 13 Salzburger Feuerwehrgesetz inhaltsgleich übernommen. Nur im Abs 1 wird die verpflichtende Aufstellung einer Berufsfeuerwehr um die Voraussetzung erweitert, dass die Hilfeleistung im Sinn des § 2 Abs 1 durch die bestehende Freiwillige Feuerwehr nicht ausreicht.

Zu § 15 (Berufsfeuerwehrkommandant bzw Berufsfeuerwehrkommandantin):

Inhaltlich beinahe unverändert werden die Regelungen betreffend den Berufsfeuerwehrkommandanten bzw die Berufsfeuerwehrkommandantin aus § 15 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen.

Nur im Abs 2 wird die Verweisung auf § 2 (Aufgaben der Feuerwehr) anstelle der Aufzählung einzelner Aufgaben des Berufsfeuerwehrkommandanten bzw der Berufsfeuerwehrkommandantin eingeführt. Dies um eine weitere Straffung des Gesetzes zu erreichen.

Im Abs 3 werden die Voraussetzungen, die ein Berufsfeuerwehrkommandant bzw eine Berufsfeuerwehrkommandantin nachzuweisen hat, dahingehend geändert, dass diese jene Voraussetzungen, die für Berufsfeuerwehroffiziere (anstelle jener eines Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw einer Bezirksfeuerwehrkommandantin) gelten, zu erfüllen haben. Ein Berufsfeuerwehroffizier bzw eine Berufsfeuerwehroffizierin hat dabei höhere Voraussetzungen nachzuweisen. Diese werden ua in einer eigenen Richtlinie vom Österreichischen Berufsfeuerwehrverband festgelegt.

Zu den Bestimmungen betreffend die Betriebsfeuerwehr:

Auch die Regelungen zur Betriebsfeuerwehr entsprechen im Wesentlichen den derzeit geltenden im Salzburger Feuerwehrgesetz. Zur Straffung des Gesetzes entfällt der die Eignung regelnde § 18 Salzburger Feuerwehrgesetz, der inhaltlich aus systematischen Gründen in den § 16 Abs 1 und 5 aufgenommen wird, sowie der die Aufsicht regelnde § 20, der in den die Aufsicht grundsätzlich regelnden § 41 aufgenommen bzw durch § 24 Abs 2 bzw § 27 Abs 1 lit b abgedeckt wird.

Zu § 16 (Allgemeines):

Die im § 17 Salzburger Feuerwehrgesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen werden um jene betreffend die Eignung zur Betriebsfeuerwehr aus § 18 Salzburger Feuerwehrgesetz ergänzt und im Wesentlichen ident übernommen. So wird im Abs 1 als zweiter und dritter Satz aus systematischen Gründen § 18 Abs 1 aufgenommen (Bildung und Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr).

§ 17 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz wird in der Praxis auf Grund seiner Länge als wenig verständlich empfunden, sodass dieser neu in Abs 2 und 3 aufgespalten wird.

Abs 4 entspricht daher dem derzeitigen § 17 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz, Abs 5 dem derzeitigen § 18 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz, Abs 6 und 7 dem derzeitigen § 17 Abs 4 und Abs 5.

Zu § 17 (Betriebsfeuerwehrkommandant bzw Betriebsfeuerwehrkommandantin):

§ 19 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz wird inhaltsgleich im neuen Abs 1 übernommen.

§ 19 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz wird um die Verweisung auf die im § 2 angeführten Aufgaben ergänzt, sodass die bisher vorgenommene genaue Aufzählung der Aufgaben redundant wird und im Abs 2 wiederum eine Straffung des Gesetzes erreicht werden kann.

Von Seiten der Praxis ist § 19 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz betreffend die Eignung zum Betriebsfeuerwehrkommandanten zu detailliert geregelt. In den Abs 3 und 4 werden daher nur die wesentlichen Inhalte übernommen. Neu ist, dass bei der Bestellung, Beurlaubung und Abberufung nicht mehr wie bisher die Zustimmung, sondern lediglich die Anhörung der Feuerpolizeibehörde notwendig ist (Bürgermeister, der im übertragenen Wirkungsbereich tätig wird). Die bisher im § 19 Abs 3 dritter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz normierte Beschränkung der Bestellung des Betriebsfeuerwehrkommandanten bzw der Betriebsfeuerwehrkommandantin auf die Dauer von fünf Jahren wird auf Grund der Erfahrungen der einschlägigen Praxis und im Sinn der Deregulierungsbestrebungen nicht übernommen.

Im Abs 5 und 6 werden die Regelungen des § 19 Abs 4 und 5 Salzburger Feuerwehrgesetz inhaltsgleich übernommen.

Zu den Bestimmungen betreffend die Pflichtfeuerwehr:

Zu § 18 (Allgemeines):

Die Regelungen betreffend die Pflichtfeuerwehr werden inhaltsgleich aus § 21 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen.

Zu den Bestimmungen betreffend den Landesfeuerwehrverband:

Der Landesfeuerwehrverband bekommt im Unterschied zur geltenden Rechtslage weitere Aufgaben zugewiesen. Diese werden in einem eigenen Paragraphen (§ 20) neu ins Gesetz aufgenommen.

Zu § 19 (Allgemeines):

Die Regelungen den Landesfeuerwehrverband betreffend werden im Wesentlichen aus § 22 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen. Dabei entsprechen die Abs 1 und 2 den inhaltlich identen Abs 1 und 2.

§ 22 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz, der das Recht zur Führung des Feuerwehrkorpsabzeichens normiert, entfällt, da eine derartige Regelung auf Gesetzesebene nicht notwendig ist. Markenrechtlich ist dieses Abzeichen bereits durch den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband geschützt.

§ 22 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz wird daher zum neuen Abs 3, wobei auf Grund der neuen Gesetzssystematik die lit a bis d dieser angepasst werden (lit a führt anstelle des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin neu den Landesfeuerwehrrat an, der derzeit in lit b normiert wird).

Durch die neue Gliederung wird in weiterer Folge § 22 Abs 5 Salzburger Feuerwehrgesetz zum neuen Abs 4, bleibt aber inhaltlich unverändert, ebenso wie der geltende § 22 Abs 7 Salzburger Feuerwehrgesetz zum neuen Abs 5 wird. Dabei werden die Begriffe Kostenvoranschlag und Rechnungsabschluss der im Feuerwehrwesen gebräuchlichen Terminologie („Haushaltsvoranschlag“ und „Jahresrechnung“) angepasst.

§ 22 Abs 6 Salzburger Feuerwehrgesetz, der allgemein normiert, dass dem Landesfeuerwehrverband die ihm gesetzlich zugeteilten Aufgaben zukommen, entfällt. Dies zumal auch ohne diese Bestimmung den gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen werden muss.

Die neuen Abs 6 und 7 entsprechen den inhaltsgleichen § 22 Abs 8 und 9 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Zu § 20 (Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes):

Auf gesetzlicher Ebene sollen neue Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben, geregelt werden. Im Abs 1 wird dem kontinuierlichen Schulungsbedarf, der für funktionsfähige und dem Stand der Technik entsprechende Feuerwehren erforderlich ist, Rechnung getragen. Der Landesfeuerwehrverband hat die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen sowie die erforderlichen Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung durchzuführen.

Abs 2 regelt die Verpflichtung des Landesfeuerwehrverbandes, überörtliche, nationale sowie internationale Einheiten zu schaffen. Der Landesfeuerwehrverband ist Teil des internationalen Katastrophenschutzes und unterhält als solcher Einheiten zur Hilfe.

Abs 3 enthält die Verpflichtung, Richtlinien und Dienstanweisungen zu erstellen. Bei den Richtlinien handelt es sich um allgemein gültige Grundsätze, bei den Dienstanweisungen um konkrete interne Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien.

Abs 4 normiert die Prüfungsbefugnis betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien und Dienstanweisungen. Nähere Detailregelungen sind in der Geschäftsordnung des Landesfeuerwehrverbandes festzulegen, die vom Landesfeuerwehrrat beschlossen wird.

Zu den Bestimmungen betreffend den Landesfeuerwehrrat:

Im Gegensatz zur Gliederung im Salzburger Feuerwehrgesetz werden die Bestimmungen über den Landesfeuerwehrrat jenen betreffend den Landesfeuerwehrkommandanten bzw die Landesfeuerwehrkommandantin aus systematischen Gründen vorangestellt, sodass die §§ 26 f Salzburger Feuerwehrgesetz vorgezogen werden.

Zu § 21 (Allgemeines):

Die allgemeinen Bestimmungen zum Landesfeuerwehrrat werden aus dem § 26 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen. Zum besseren Verständnis wird § 26 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz in die Abs 1 und 2 aufgespalten. Abs 1 normiert die Zusammensetzung, Abs 2 die Möglichkeiten der Stellvertretung.

§ 26 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz wird zum neuen Abs 3, wobei die Regelung betreffend die Beziehung von Sachverständigen und eines Vertreters der Betriebsfeuerwehren mangels Notwendigkeit einer diesbezüglichen gesetzlichen Grundlage entfallen (§ 26 Abs 2 vorletzter und letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz). Weiters sollte im Abs 3 zukünftig anstelle eines Vertreters der Salzburger Landesversicherungs-Aktiengesellschaft ein nominierter Vertreter der Salzburger Versicherungswirtschaft dem Landesfeuerwehrrat mit beratender Stimme angehören, um einen klaren Bezug zum Bundesland Salzburg sicherzustellen (lit b). Die übrigen Mitglieder mit beratender Stimme im Abs 3 (lit a, c und d) entsprechen jenen nach der geltenden Rechtslage (§ 26 Abs 2 lit a, c und d Salzburger Feuerwehrgesetz).

Der die Beschlussfähigkeit im Landesfeuerwehrrat regelnde § 26 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz und der die Ausschüsse regelnde § 26 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz werden unverändert in die Abs 4 und 5 übernommen.

Zu § 22 (Aufgaben des Landesfeuerwehrrates):

Die demonstrative Aufzählung der Aufgaben des Landesfeuerwehrrates wird aus dem § 27 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen, wobei in der Aufzählung im Abs 1 die Terminologie angepasst (lit b) und den tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben Rechnung getragen wird. So ist der Landesfeuerwehrrat nicht nur für die Ausbildung, sondern sowohl für die Aus- als auch Fortbildung zuständig (lit a). Neu eingefügt wird die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Landesfeuerwehrrat (lit c), die Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit bestimmter Funktionäre (lit k), die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisegebühren seiner Organe (lit l), die Beschlussfassung über Richtlinien zur Kassengebarung (lit m; vgl auch § 36 Abs 8) sowie die Beschlussfassung über Richtlinien zu allgemeinen Fragen der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens (lit n). Im Wesentlichen den derzeitigen Aufgaben entsprechen lit d bis j (§ 27 Abs 1 lit c bis i Salzburger Feuerwehrgesetz), wobei durch die Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft anstelle der Ernennung von Ehrenmitgliedern des Landesfeuerwehrverbandes die Verleihung von Ehrentiteln tritt (lit j).

Abs 2 entspricht § 27 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Abs 3 wird neu eingefügt und normiert im Sinn der Transparenz, dass alle vom Landesfeuerwehrrat beschlossenen Richtlinien zukünftig auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg (derzeit: www.lfv-sbg.at) veröffentlicht werden müssen. Diese Richtlinien sind für alle Organe und Mitglieder verbindlich und umzusetzen.

§ 27 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz kann auf Grund der Streichung der Ehrenmitgliedschaft ersatzlos entfallen.

Zu den Bestimmungen betreffend den Landesfeuerwehrkommandanten bzw die Landesfeuerwehrkommandantin:

Vgl dazu die allgemeinen Ausführungen zu den Bestimmungen betreffend den Landesfeuerwehrrat.

Zu § 23 (Allgemeines):

Die Bestimmungen über die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin entsprechen im Wesentlichen § 23 Salzburger Feuerwehrgesetz, mit Ausnahme von dem die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen normierenden § 23 Abs 5 Salzburger Feuerwehrgesetz. Dieser wird aus systematischen Gründen im § 24 Abs 4 aufgenommen (vgl sogleich die Erläuterungen zu § 24). Betreffend die Erstattung von Wahlvorschlägen während jener Sitzung, in der die Wahl abgehalten

wird, entfällt die bisherige Sonderregelung des § 23 Abs 1 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz, die normierte, dass jeder Teilnehmer noch einen Wahlvorschlag zu diesem Zeitpunkt einbringen konnte, um im Vergleich zur Wahl der anderen Organe eine einheitliche Wahlregelung zu gewährleisten.

Im Abs 4 wird die Regelung zur Abberufung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin um die Möglichkeit, dass eine solche auf schriftliches Verlangen von zwei Drittel der Wahlberechtigten zu erfolgen hat, erweitert (vgl auch die Erläuterungen zu § 10 Abs 3).

Zu § 24 (Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin):

Die Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin werden aus § 24 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen, wobei Abs 1 bis auf eine sprachliche Anpassung inhaltlich unverändert bleibt. Wer innerhalb der Salzburger Landesregierung für eine Weisung zuständig ist, ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Landesregierung – GO-LR, LGBl Nr 43/2004 in der jeweils geltenden Fassung.

Im Abs 2 wird der die wesentlichen Aufgaben regelnde § 24 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz an die aktuellen Begrifflichkeiten (lit a), die neue Rechtslage (durch die Streichung des Feuerwehrregisters bedarf es auch keiner Führung eines solchen (§ 24 Abs 2 lit d entfällt) sowie an die Bedürfnisse der Praxis angepasst. So entfällt in lit b die Voraussetzung der Gegenzeichnung von Urkunden. Dies zumal das Erfordernis im Hinblick auf die gesetzlich und statuarisch eingerichteten Kontrollinstrumente, wie bspw die Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landesfeuerweherrat, überholt ist und Gegenzeichnungen erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich brachten. Auch entfällt die Aufgabe der Leitung der Ausbildung und Schulung der Feuerwehrangehörigen gemäß § 24 Abs 2 lit f Salzburger Feuerwehrgesetz, da diese Aufgabe nicht notwendigerweise vom Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin übernommen werden muss. Durch den Entfall der lit d und f im § 24 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz ergibt sich die Nummerierung der neuen lit d bis g, jedoch ohne weitere inhaltliche Änderungen.

Abs 3 entspricht § 24 Abs 2 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz, wobei die Möglichkeit der Delegation zusätzlich zu den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw Bezirksfeuerwehrkommandantinnen auch auf andere Mitglieder der Feuerwehr (Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantinnen oder Bedienstete des Landesfeuerwehrkommandos) ausgedehnt wird, um eine effizientere Aufgabenverteilung zu ermöglichen.

Im Abs 4 wird der derzeitige § 23 Abs 5 Salzburger Feuerwehrgesetz eingefügt und schafft die Möglichkeit, dass der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin gleichzeitig auch andere Funktionen in der Feuerwehr ausüben kann; er bzw sie kann daher neben der Wahrnehmung seiner bzw ihrer Aufgaben als Landesfeuerwehrkommandant bzw Landesfeuerwehrkommandantin zugleich auch die Agenden eines Bezirks-, Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandanten bzw einer Bezirks-, Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandantin für einen Zeitraum von maximal einem Jahr übernehmen.

Abs 5 entspricht im Wesentlichen § 24 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz. Er wird jedoch um die Möglichkeit eines Dienstverhältnisses zum Landesfeuerwehrverband erweitert. Dies um für zukünftige Landesfeuerwehrkommandanten bzw Landesfeuerwehrkommandantinnen eine solche Option zu ermöglichen, weil diese möglicherweise auf Grund ihres privaten Umfelds die Funktion wegen der hohen zeitlichen Anforderung nicht mehr ehrenamtlich ausüben können.

Zu § 25 (Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin):

§ 25 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz, der derzeit die Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin normiert, wird insofern abgeändert, als zukünftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Bestellung der Stellvertretung kein Einvernehmen mehr mit der Salzburger Landesregierung herzustellen ist. Eine bloße Mitteilung an diese reicht aus.

§ 25 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz wird auf Grund seiner unterschiedlichen Regelungsinhalte auf die Abs 2 und 3 aufgeteilt. Neu wird im Abs 2 geregelt, dass im Verhinderungsfall nicht mehr derjenige Bezirksfeuerwehrkommandant bzw diejenige Bezirksfeuerwehrkommandantin, der bzw die an Lebensjahren am ältesten ist, mit der Vertretung betraut wird, sondern derjenige Bezirksfeuerwehrkommandant bzw diejenige Bezirksfeuerwehrkommandantin, der bzw die am meisten Dienstjahre aufzuweisen hat. Damit wird der Überlegung Rechnung getragen, dass die mit dem Dienstalter einhergehende Dienst Erfahrung im Vertretungsfall unzweifelhaft höher als das jeweilige Lebensalter einzuschätzen ist.

Abs 4 entspricht dem inhaltsgleichen § 25 Abs 3 zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz mit Ausnahme der Bestätigung durch die Salzburger Landesregierung, die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – ebenso wie das Einvernehmen mit dieser im Abs 1 – entfallen kann. § 25 Abs 3 erster Satz Salzburger

Feuerwehrgesetz (unverzögliche Mitteilung der Bestellung) wird aus systematischen Gründen in den Abs 1 als dessen letzter Satz aufgenommen.

Zu § 26 (Bezirksfeuerwehrkommandant bzw Bezirksfeuerwehrkommandantin):

Die Regelungen betreffend den Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin entsprechen im Wesentlichen § 28 Salzburger Feuerwehrgesetz (beinahe inhaltsgleich Abs 2 bis 5).

Im Abs 1 wird lediglich die Vorgehensweise für den Fall, dass eine Person mehrere Wahlberechtigungen besitzt, und der Entfall der Möglichkeit, noch Wahlvorschläge innerhalb der Sitzung erstatten zu können, an § 23 Abs 1 angeglichen (Vorgehensweise bei der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin). Weiters wird ergänzt, dass die Wahl auch von einem bzw einer vom Bezirkshauptmann bzw der Bezirkshauptfrau bestellten Vertreter bzw Vertreterin durchgeführt werden kann.

Im Abs 4 erfolgt eine Angleichung an die Abberufung an jene des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin gemäß § 10 Abs 3 und an jene des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin gemäß § 23 Abs 4. Es wird die Möglichkeit neu eingeführt, dass eine Abberufung auch auf schriftliches Verlangen von zwei Drittel der Wahlberechtigten zu erfolgen hat (vgl auch die Erläuterungen zu § 10 Abs 3).

§ 28 Abs 6 Salzburger Feuerwehrgesetz, der die Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin normiert, wird der neuen Systematik angepasst (vergleichbar der Stellvertretung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin im § 25) und in einer eigenen Bestimmung geregelt (vgl dazu die Erläuterungen zu § 28).

§ 28 Abs 7 Salzburger Feuerwehrgesetz regelt die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen und wird, wiederum der neuen Systematik folgend, im § 27 als neuer Abs 3 inhaltsgleich aufgenommen.

Zu § 27 (Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin):

Die Aufgaben entsprechen grundsätzlich § 29 Salzburger Feuerwehrgesetz, sind jedoch im Einzelnen den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen über die Ausbildung können im Zuge der Deregulierungsbestrebungen entfallen (§ 29 Abs 1 lit a Salzburger Feuerwehrgesetz), da keine Notwendigkeit besteht, dies auf Gesetzesebene zu normieren. Abs 1 lit a bis d entspricht § 29 Abs 1 lit b, c, e und f Salzburger Feuerwehrgesetz.

Abs 2 wird inhaltsgleich aus § 29 Abs 1 zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen, wohingegen § 29 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz, der die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Aufwandsentschädigung regelt, entfällt. Dies zumal bereits bei den Aufgaben des Feuerwehrrates (§ 22 Abs 1 lit l) die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung und Reisegebühren seiner Organe normiert wird.

Im Abs 3 wird die Regelung des bisherigen § 28 Abs 7 Salzburger Feuerwehrgesetz eingefügt und schafft die Möglichkeit, dass der Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die Bezirksfeuerwehrkommandantin gleichzeitig auch andere Funktionen in der Feuerwehr ausüben kann; er bzw sie kann daher neben der Wahrnehmung seiner bzw ihrer Aufgaben zugleich auch die Agenden eines Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandanten bzw einer Abschnitts- oder Ortsfeuerwehrkommandantin für einen Zeitraum von maximal einem Jahr übernehmen.

Abs 4 wird inhaltsgleich aus § 29 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen.

Zu § 28 (Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin):

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wird die Regelung betreffend die Stellvertretung des Bezirksfeuerwehrkommandanten bzw der Bezirksfeuerwehrkommandantin in einer eigenen Bestimmung normiert. Inhaltlich entsprechen die Abs 1 bis 3 dem derzeitigen § 28 Abs 6 Salzburger Feuerwehrgesetz mit der Ausnahme, dass für die Bestellung kein Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin herzustellen ist.

Zu § 29 (Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw Abschnittsfeuerwehrkommandantin):

Die Regelungen betreffend den Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw die Abschnittsfeuerwehrkommandantin entsprechen im Wesentlichen jenen im § 30 Salzburger Feuerwehrgesetz. Davon ausgenommen ist § 30 Abs 1 und 4 Salzburger Feuerwehrgesetz, die eine Verordnungsermächtigung zur Einteilung in einzelne Abschnitte enthalten bzw besondere Anordnungen für die Stadt Salzburg bzw die Stadtgemeinde Hallein treffen. Diese Verordnungsermächtigung ist nicht mehr notwendig, da die Einteilung, um ihr eine erhöhte Bestandskraft zu verleihen, direkt auf Gesetzesebene erfolgen sollte (vgl die Erläuterungen zu § 30).

Neu wird im Abs 2 geregelt, dass ein Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw eine Abschnittsfeuerwehrkommandantin auch dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin unterstellt ist. Dadurch soll eine schlankere Organisation sowie eine direkte Befehlskette gewährleistet werden.

Zu § 30 (Aufteilung der Bezirke in Abschnitte):

Abs 1 und Abs 2 entsprechen § 30 Abs 1 und 4 Salzburger Feuerwehrgesetz mit der Klarstellung, dass sowohl die Landeshauptstadt Salzburg als auch die Stadtgemeinde Hallein jeweils einen eigenen Abschnitt bilden.

Die im Abs 3 vorgenommene Aufteilung der Bezirke in einzelne Abschnitte entspricht der bereits jetzt im § 19 Salzburger Feuerwehrverordnung vorgenommenen Einteilung (Abs 3). Zur Aufhebung dieser Verordnung vgl die Erläuterungen unter Pkt 1.4.

Zu § 31 (Rechte der Mitglieder):

Die derzeit umfassende Normierung der Rechte der Mitglieder wird im Unterschied zum § 33 Salzburger Feuerwehrgesetz gestrafft, da keine Notwendigkeit besteht, diese im bestehenden Detaillierungsgrad auf Gesetzebene zu regeln. Im Abs 1 entfallen daher die noch im § 33 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz enthaltenen Bestimmungen über das Tragen eines genehmigten Dienstabzeichens. Zukünftig werden auch die Rechte der Mitglieder nicht auf eine Gruppe (aktive Mitglieder) beschränkt, sondern gelten für alle Mitglieder der Feuerwehr.

Abs 2 stellt – anknüpfend an § 33 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz – klar, dass der strafrechtliche Schutz, der den Beamten gewährt wird, den Mitgliedern der Feuerwehr dann zukommt, wenn sie ua in Ausübung des Feuerwehrdienstes tätig werden.

Ident übernommen wird Abs 3 aus § 33 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Abs 4 wird neu eingefügt und steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Dienstalters auf 70 Jahre (vgl § 7 Abs 1 lit a). Denn trotz der Erhöhung sollten gewisse Funktionen nur Mitgliedern bis zum vollendeten 65. Lebensjahr vorbehalten bleiben. Gewisse Funktionen (wie bspw Kassier bzw Kassiererin, Schriftführer bzw Schriftführerin, Fahrmeister bzw Fahrmeisterin oder ein Atemschutzwart bzw eine Atemschutzwartin) können auf Ortsebene aber dennoch auch noch nach dem aktiven Dienst bzw nach dem vollendeten 70. Lebensjahr weiter wahrgenommen werden.

Zu § 32 (Pflichten der Mitglieder):

Die Pflichten der Mitglieder werden aus § 34 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen, wobei Abs 1 ident bleibt und Abs 3 im Wesentlichen dem bisherigen § 34 Abs 3 erster Halbsatz entspricht.

Der vorgeschlagene Abs 2 befasst sich allgemein mit der Dienstpflicht der aktiven Mitglieder der Feuerwehren und orientiert sich an den Aufgaben des § 34 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz, passt diesen jedoch an die aktuellen Erfordernisse an. Eine regelmäßige Teilnahme (anstelle einer Teilnahme nach Möglichkeit gemäß § 34 Abs 2 lit a Salzburger Feuerwehrgesetz) am Dienst- und Übungsbetrieb (lit c) ist heute eine zentrale und unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitgliedschaft in einer Feuerwehr. Die übrigen Aufgaben gemäß § 34 Abs 2 lit b bis e Salzburger Feuerwehrgesetz entsprechen im Wesentlichen den Aufgaben in den lit a, b, d und e.

Zur Straffung des Gesetzes entfallen jedoch § 34 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 letzter Halbsatz Salzburger Feuerwehrgesetz, da Regelungen betreffend das Gelöbnis nicht auf Gesetzebene normiert werden müssen und auf Grund der Abschaffung der Ehrenmitgliedschaft auch keine Regelung betreffend diese zukünftig erforderlich ist.

Zu § 33 (Sachliche Ausrüstung der Feuerwehr):

Die Regelungen betreffend die sachliche Ausrüstung der Feuerwehr wird aus § 36 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommen, wobei Abs 1, 2 und 3 inhaltlich grundsätzlich dem § 36 Abs 1 und 2 Salzburger Feuerwehrgesetz entsprechen. Neben sprachlichen Adaptionen (bspw Geräte anstelle von Löscheräte) und der Aufteilung von Absätzen zur besseren Lesbarkeit (§ 36 Abs 2 zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz wird zum eigenständigen Abs 3) entfällt die noch im § 36 Abs 2 letzter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz normierte Verpflichtung, dass für Feuerweherschläuche entsprechende Trockeneinrichtungen bereitzustellen sind. Dies ist eine Vorgabe zum Bau von Feuerwehrhäusern, deren detaillierte Voraussetzungen in einer eigenen Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes normiert werden.

Neu eingefügt wird Abs 4, der zukünftig die Nutzung von Fahrzeugen und Gerätschaften auch für feuerwehrfremde Zwecke, wie bspw die Verwendung für gemeindeeigene Aufgaben, ermöglichen sollte. Eine solche Verwendung ist nur auf Grund ausdrücklicher Zustimmung des Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin zulässig. Sollte die Verwendung zu feuerwehrfremden Zwecken nicht

durch die Gemeinde selbst erfolgen und das ortsübliche Maß überschreiten, dann hat diese Verwendung zusätzlich zum Ortsfeuerwehrkommandanten bzw der Ortsfeuerwehrkommandantin auch der Bürgermeister bzw die Bürgermeisterin vorab zu genehmigen.

§ 36 Abs 3 Salzburger Feuerwehrgesetz, der normiert, dass sonstige gesetzliche Möglichkeiten, die Bereitstellung von Löscheinrichtungen udgl zu verlangen, von § 36 Salzburger Feuerwehrgesetz unberührt bleiben, kann mangels Notwendigkeit einer derartigen Normierung zum Zwecke der Deregulierung entfallen.

Zu § 34 (Einsatzgebiet):

Die Normierung, wo das Einsatzgebiet einer Feuerwehr liegt, ist den aktuellen Anforderungen anzupassen. So wird § 37 Salzburger Feuerwehrgesetz nur teilweise übernommen. Gänzlich neu eingeführt wird die Regelung des Abs 1, wonach grundsätzlich das jeweilige Einsatzgebiet das Gebiet der Gemeinde, auf der sich die Freiwillige Feuerwehr, die Berufsfeuerwehr bzw die Pflichtfeuerwehr befindet, ist. Um davon Ausnahmen schaffen zu können, wird dem Landesfeuerwehrverband im Einvernehmen mit den betroffenen Feuerwehren und Gemeinden jedoch das Recht eingeräumt, das Einsatzgebiet abzuändern. Dies um eine effiziente und umfassende Abdeckung des betroffenen Gebietes gewährleisten zu können.

Abs 2 gibt im Wesentlichen den Inhalt des § 37 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz wieder und ergänzt diesen um außerhalb von Österreich durchzuführende Einsätze. Auslandseinsätze können durch bi- oder multilaterale Abkommen, auf Grund des EU-Katastrophenschutz-Mechanismus (Beschluss Nr 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, ABI Nr L 347 vom 20. Dezember 2013), im Rahmen der grenzüberschreitenden Nachbarschaftshilfe oder auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin (bspw wenn eine Hochleistungspumpe ins benachbarte Ausland entsendet werde muss) bedingt sein. Für einen Auslandseinsatz kommen jedoch nur Mitglieder, die sich freiwillig zu Auslandseinsätzen bereit erklären, in Betracht.

Abs 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen § 37 Abs 2 und 3 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Zu § 35 (Einsatzleitung):

Eine klare Regelung, wem die Einsatzleitung obliegt, ist für die Aufgabenerfüllung der betroffenen Feuerwehren von hoher Bedeutung. Die einschlägigen Bestimmungen im § 38 Salzburger Feuerwehrgesetz haben in der Praxis jedoch zu Missverständnissen geführt, sodass mit Ausnahme des Abs 1 und 3 (ident mit § 38 Abs 1 und 3 Salzburger Feuerwehrgesetz) einige Änderungen bzw Klarstellungen vorgenommen werden.

Im Abs 2 wird § 38 Abs 2 Salzburger Feuerwehrgesetz neu formuliert und strukturiert, um etwaige Zweifel im Einsatzfall auszuräumen. In den lit a bis d wird normiert, welchem Kommandanten bzw welcher Kommandantin bei welchen Einsätzen die Einsatzleitung obliegt (bspw dem Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin bei sich über mehrere Bezirke erstreckende Einsätze). Darüber hinaus wird auch für den Fall, dass dieser oder diese verhindert ist und auch der jeweilige Stellvertreter bzw die jeweilige Stellvertreterin nicht die Einsatzleitung übernehmen kann, Vorsorge getroffen. So wird der Einsatz bspw bei Verhinderung des Landesfeuerwehrkommandanten bzw der Landesfeuerwehrkommandantin und der Verhinderung von dessen bzw deren Stellvertretung von einem Bezirksfeuerwehrkommandanten oder einer Bezirksfeuerwehrkommandantin geführt.

Abs 4 und 5 werden neu eingefügt. In Fällen zwingender Notwendigkeit sind der jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant bzw die jeweils örtlich zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandantin, der örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die örtlich zuständige Bezirksfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin berechtigt, die Leitung des Einsatzes zu übernehmen. Dies wäre bspw dann der Fall, wenn die Wirksamkeit der Einsatzleitung nicht gegeben oder der Erfolg des Einsatzes gefährdet wäre (Abs 4). Diversen Kommandanten bzw Kommandantinnen wird auch das Recht eingeräumt, einen anderen Kommandanten bzw eine andere Kommandantin mit der Einsatzleitung zu betrauen. Besonderer Voraussetzungen dafür bedarf es nicht.

Die Abs 6, 7 und 8 entsprechen im Wesentlichen § 38 Abs 4, 5 und 7 Salzburger Feuerwehrgesetz.

Die Regelung des § 38 Abs 6 Salzburger Feuerwehrgesetz, die vorschreibt, dass sich bei größeren Einsätzen der die Einsatzleitung innehabende Bezirksfeuerwehrkommandant bzw die den Einsatz innehabende Bezirksfeuerwehrkommandantin und bei Großeinsätzen der Landesfeuerwehrkommandant bzw die Landesfeuerwehrkommandantin vom Funktionieren der Einsatzleitung zu überzeugen hat, kann im Zuge der Deregulierungsbestrebungen entfallen, um das Gesetz zu straffen. Eine entsprechende Anordnung ist nicht notwendig, da ein derartiges Überzeugen ohnehin eine notwendige Bedingung für den Erfolg der vorzunehmenden Aufgabe ist.

Zu den Kosten des Feuerwehrwesens:

Die Regelungen betreffend die Kosten des Feuerwehrwesens entsprechen mit einigen Modifikationen der bisher geltenden Regelung in den §§ 40 ff Salzburger Feuerwehrgesetz.

Zu § 36 (Allgemeines):

Abs 1 entspricht dem bisherigen § 40 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz. Im Abs 2 wird jedoch als weitere Aufgabe der Gemeinde neben der sachlichen Ausrüstung auch die persönliche Ausstattung aufgenommen, um klarzustellen, dass auch diese mitumfasst ist. So gehören zur persönlichen Ausstattung neben der Bekleidung im herkömmlichen Sinn bspw auch Stiefel, Schutzhelm und Rufempfänger.

Im Abs 6 wird präzisiert, dass der Kostenvoranschlag für das kommende Budget (anstelle von einmal jährlich) vorzulegen ist.

Neu eingefügt wird die Berechtigung, dass zukünftig jede Freiwillige Feuerwehr selbstständig eine Kasse führen kann, die insbesondere der Kameradschaftspflege dient. In dem zur Führung dieser Kasse notwendigen Umfang wird den Freiwilligen Feuerwehren eine eigene Rechtspersönlichkeit eingeräumt. Als Vorbild dient § 5 Kärntner Feuerwehrgesetz, das betreffend das Feuerwehrwesen eine dem Bundesland Salzburg vergleichbare Regelungen trifft. Detailbestimmungen sind durch eine Richtlinie des Landesfeuerwehrrates zu beschließen (Abs 8; vgl auch § 22 Abs 1 lit m).

Zu § 37 (Beiträge und Kostenersätze):

Der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird der die Beiträge und Kostenersätze regelnde § 41 Salzburger Feuerwehrgesetz teilweise neu strukturiert. So entspricht Abs 1 inhaltlich § 41 Abs 1 erster Satz Salzburger Feuerwehrgesetz und Abs 2 dem § 41 Abs 1 zweiter Satz Salzburger Feuerwehrgesetz. Neu hinzu kommt jedoch die Verpflichtung im Abs 2, Richtlinien (zusätzlich zu den Abs 1 lit a bis c) auch für die Versicherungsvorsorge (Abs 1 lit d) aufzustellen.

Die Abs 3 und 4 sowie 6 und 7 werden mit geringfügigen sprachlichen Adaptierungen (bspw Wiederbeschaffung anstelle von Neubestellung im Abs 3) und Richtigstellung von Verweisungen dem § 41 Abs 2, 3, 5 und 6 Salzburger Feuerwehrgesetz entnommen. Ob die örtlich zur Erbringung einer Leistung zuständige Feuerwehr, zu dieser Leistung auch im Stande ist, hat diese jeweils selbst zu beurteilen (Abs 6 letzter Satz).

Abs 5 entspricht dem bisherigen § 41 Abs 4 Salzburger Feuerwehrgesetz und wird um die Heranziehung der Tarifordnung gemäß Abs 7 ergänzt, wobei diese Tarife zumindest verrechnet werden müssen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch ein höherer Betrag in Rechnung gestellt werden kann. Um einen höheren Betrag in Rechnung zu stellen, bedarf es eines Beschlusses der zuständigen Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates).

Zu § 38 (Teilnahme an Amtshandlungen):

Die Regelung zur Teilnahme an einer Amtshandlung, derzeit normiert im § 41a Salzburger Feuerwehrgesetz und im Wesentlichen im Abs 1 übernommen, wird erweitert. Neu eingefügt wird das Recht eines an einer Amtshandlung teilnehmenden Mitgliedes der Feuerwehr, seinen Aufwand dem Rechtsträger der Feuerwehr zu verrechnen (Abs 2). Für seinen Aufwand kann er die nach dem vom Landesfeuerwehrverband für im Einsatz erbrachte Leistungen aufgelegten Katalog vorgesehenen Richtsätze für die Kostenersätze und Entgelte einzelner Leistungen (Tarifordnung gemäß § 37 Abs 7) verrechnen.

Zu § 39 (Entschädigung für Verdienstentgang):

Die Berechtigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Pflichtfeuerwehren auf Entschädigung für ihren Verdienstentgang entspricht der Regelung des § 42 Salzburger Feuerwehrgesetz. Somit kann wie auch nach dem geltenden Recht nur für eine ehrenamtliche Tätigkeit ein Verdienstentgang geltend gemacht werden.

Zu §§ 40 und 41 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde und Aufsicht des Landes):

Die Regelungen zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und der Aufsicht des Landes sind mit jenen in den §§ 43 und 44 Salzburger Feuerwehrgesetz im Wesentlichen ident. Die Bestimmungen über die Aufsicht gelten für das gesamte Salzburger Feuerwehrwesen. Die bisher die Aufsicht des Landes betreffend die Freiwilligen Feuerwehren (§ 11 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz), die Berufsfuerwehren (§ 16 Abs 1 Salzburger Feuerwehrgesetz) und die Betriebsfeuerwehren (§ 20 Salzburger Feuerwehrgesetz) separat regelnden Bestimmungen können zur Straffung des Gesetzes entfallen, da eine zweifache Regelung entbehrlich ist.

Zu § 42 (Verweisungen auf Bundesrecht):

Die Verweisungen auf das Bundesrecht werden der aktuellen Rechtslage angepasst.

Zu § 43 (Strafbestimmungen):

Die Strafbestimmungen sowie die Möglichkeit des Ausspruchs des Verfalls gemäß §17 VStG werden im Wesentlichen aus § 45 Salzburger Feuerwehrgesetz übernommenen.

Zu § 44 (Schluss- und Übergangsbestimmungen):

Dieses Gesetz soll mit 1. März 2018 in Kraft treten.

Im Abs 4 wird klargestellt, dass, obwohl neue Ehrenmitgliedschaften nicht mehr verliehen werden können, bestehende Ehrenmitgliedschaften von diesem Gesetz nicht berührt werden und daher bestehen bleiben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen